

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zum

Land- und Forstwirtschaftlichen Register

Diese Dokumentation gilt ab:

2007

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 18.11.2014

Bearbeitungsstand: **13.07.2015**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

**Direktion Raumwirtschaft
Bereich Land- und Forstwirtschaft**

Ansprechperson:
Bernhard Hofer
Tel. +43-1-71128-7634
E-Mail: bernhard.hofer@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Stefan Brokenicky
Tel. +43-1-71128-7246
E-Mail: stefan.brokenicky@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.2 Nutzerinnen und Nutzer	7
1.3 Rechtsgrundlagen	7
2. Konzeption und Erstellung.....	7
2.1 Statistische Konzepte, Methodik.....	7
2.1.1 Gegenstand des LFR	7
2.1.2 Registereinheiten	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	15
2.1.4 Erhebungsform.....	19
2.1.5 Datenübermittlungen aus administrativen Quellen	19
2.1.6 Registermerkmale	22
2.1.7 Verwendete Klassifikationen	27
2.1.8 Regionale Gliederung	29
2.2 Registerwartung, qualitätssichernde Maßnahmen	30
2.2.1 Neuaufnahme von Registereinheiten	31
2.2.2 Wartung von Merkmalen oder Strukturen bei bestehenden Registereinheiten	33
2.2.3 Inaktivierung von Registereinheiten	36
2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	36
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	37
2.3.1 Behandlung vertraulicher Daten.....	37
3. Qualität	37
3.1 Relevanz	37
3.2 Genauigkeit	37
3.2.1 Abdeckung (Fehlklassifikation, Unter-/Übererfassung).....	37
3.2.2 Antwortausfälle (Unit-Non Response, Item-Non Response).....	38
3.2.3 Aufarbeitungsfehler	38
3.3 Aktualität	38
3.4 Vergleichbarkeit	38
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	38
3.4.2 Regionale Vergleichbarkeit	39
3.5 Kohärenz	39
4. Ausblick.....	39
Abbildungsverzeichnis	40
Abkürzungsverzeichnis	40
Anhang I	41
Anhang II	42
Anhang III	43

Executive Summary

Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Registers (LFR) ist die systematische, möglichst zeitnahe Erfassung von Informationen zu allen in Österreich ansässigen und wirtschaftlich aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugt oder ihre nicht mehr zu Produktionszwecken genutzten Flächen gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Ein Betrieb kann jedoch zusätzlich auch andere, nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Für die Aufnahme in das LFR ist ausschließlich das Kriterium „land- und/oder forstwirtschaftliche Tätigkeit“ maßgebend, egal welche Größe der Betrieb hat. Im Gegensatz zum statistischen Unternehmensregister (URS) gibt es also keine Schwellenwerte, die als Kriterium für eine Aufnahme/Nichtaufnahme in das Register herangezogen werden.

Das LFR enthält neben den Stammdaten zu den jeweiligen Einheiten (wie z.B. Land- und Forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS)-Nummer, Adresse und Name) auch betriebsspezifische Daten (wie z.B. Informationen zur Flächenbewirtschaftung und Nutztierhaltung).

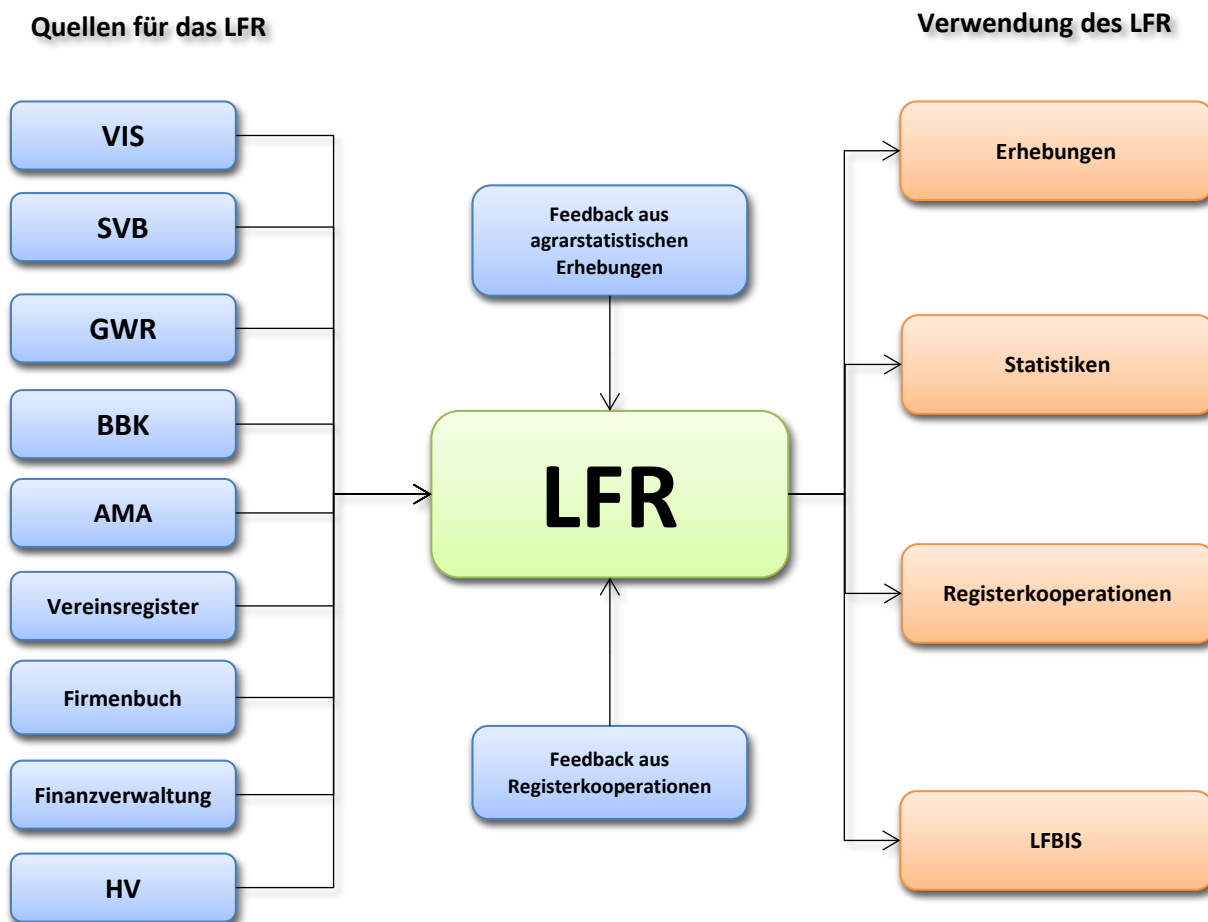
Der primäre Zweck des LFR liegt darin, sämtliche land- und forstwirtschaftliche Einheiten tagesaktuell zu führen, sodass für die jeweiligen agrarstatistischen Erhebungen eine möglichst aktuelle Grundgesamtheit zur Verfügung gestellt werden kann. Es dient somit als Auswahlrahmen für Stichprobenziehungen.

Darüber hinaus werden – basierend auf dem LFBIS-Gesetz¹ – Informationen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) übermittelt. Gemäß LFBIS-Gesetz (Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) wird Statistik Austria die „Verarbeitung und Übermittlung der Stammdatei des LFBIS“ übertragen. D.h. Statistik Austria ist verpflichtet, die gemäß LFBIS-Gesetz angeführten Stammdaten (LFBIS-Nummer, Name und Adresse des Betriebes) für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dem BMLFUW elektronisch zur Verfügung zu stellen. Laufend, d.h. täglich werden die im LFR geführten aktiven Betriebseinheiten - aufgrund von Informationen aus den diversen agrarstatistischen Primärerhebungen vorrangig jedoch durch den Abgleich mit verschiedenen Verwaltungsdaten - aktualisiert. Das LFR ist somit kein „statisches Gebilde“, sondern ein lebendes System, das ständig einer Veränderung unterliegt.

Um Verwaltungsdaten nutzen zu können, ist es wichtig, einen gemeinsamen eindeutigen Identifikator zu nutzen. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist das die sogenannte LFBIS-Nummer, die für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb „einzigartig“ ist und von Statistik Austria vergeben wird. Über diese LFBIS-Nummer, die u.a. auch bei der Beantragung von Förderungen Verwendung findet, können Verwaltungsdaten aus den unterschiedlichsten Quellen zusammengeführt und somit optimal genutzt werden (siehe Abb. 1).

¹ Vgl. BGBl. Nr. 448/1980, BGBl. Nr. 644/1983, BGBl. Nr. 412/1984

Abbildung 1 Quellen und Verwendungszwecke des LFR



Der „klassische“ land- und forstwirtschaftliche Betrieb, als eine „Einheit“, ist traditionell in Österreich noch immer vorherrschend. Aufgrund von Betriebszusammenlegungen, etc. war es jedoch notwendig, diese neuen Strukturen auch im LFR abzubilden. Es wurden daher vier „Ebenen“ definiert²: der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als unterste Ebene, die Rechtliche Einheit (trägt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb/die Betriebe), das Landwirtschaftliche Unternehmen und das „Unternehmen“ (nicht ident mit dem Unternehmen des URS).

Da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft traditionell Begrifflichkeiten verwendet werden, die mit jenen Bezeichnungen aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) nicht gleichgesetzt werden können, ergeben sich sowohl methodische als auch konzeptionelle Unterschiede in der Führung/Wartung des LFR gegenüber dem URS.

Klassifiziert werden die Einheiten nach der ÖNACE 2008, wobei allerdings nur jene Berücksichtigung finden, die in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei fallen (ÖNACE-Abschnitt A). Es werden zwar auch Einheiten aus anderen Wirtschaftsbereichen geführt (wie z.B. Weinhändler oder Transporteure für das VIS), diese werden allerdings nicht im LFR klassifiziert. Die Klassifizierung erfolgt dabei mittels des Standardoutputs. Der Standardoutput ist der durchschnittliche Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen und beschreibt in Summe die Marktleistung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen wird der Standardoutput u. a. zur Klassifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung herangezogen.

Das LFR ist ein nicht-öffentliches Register.

Die Qualität des LFR wird laufend verbessert. So wird derzeit an einer neuen Version der Applikation gearbeitet, um einerseits die neuen Bedürfnisse besser abdecken und andererseits die Fülle an unterschiedlichsten Informationen noch rascher/effizienter verarbeiten zu können.

² Diese vier Ebenen werden innerhalb dieser Dokumentation im Folgenden als eine (LFR) Einheit bezeichnet.

Land- und Forstwirtschaftliches Register - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Erfassung aller land- und forstwirtschaftlichen Einheiten in Österreich.
Grundgesamtheit	Es werden derzeit rund 229.000 aktive Rechtliche Einheiten mit rund 245.000 aktiven Betrieben verwaltet.
Statistiktyp	Statistisches Register
Datenquellen/Erhebungsform	Agrarstatistische Erhebungen (Voll- und Stichprobenerhebungen) Agrarmarkt Austria, Veterinärinformationssystem (VIS), Weindatenbank (BMLFUW), Sozialversicherung der Bauern (SVB), Informationen durch die BBK's, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Daten der/s Finanzverwaltung, Firmenbuch, Hauptverband der Sozialversicherungsträger.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Tagaktuell
Periodizität	Die laufende Wartung des LFR erfolgt anhand der aus agrarstatistischen Erhebungen erhaltenen Informationen sowie der zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000 idgF LFBIS-Gesetz bzw. Verordnungen (BGBl.Nr. 448/1980 , BGBl.Nr. 644/1983 , BGBl.Nr. 412/1984)
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden; für Auswertungen auch statistische Raster.
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Laufend
Sonstiges	Da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft traditionell Begrifflichkeiten verwendet werden, die mit jenen Bezeichnungen aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) nicht gleichgesetzt werden können, ergeben sich sowohl methodische als auch konzeptionelle Unterschiede in der Führung/Wartung des LFR gegenüber dem URS.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Bedingt durch die immer stärker werdende Diversifizierung der Land- und Forstwirtschaft bedarf es auch einem der Situation angepassten statistischen Registers um möglichst umfassend die Realität darstellen und beschreiben zu können. Zusätzlich wird durch eine immer stärker geforderte Respondentenentlastung die Notwendigkeit der Verwendung von Verwaltungsdaten ein immer zentraleres Anliegen. Gerade die Einbindung von administrativen Datenquellen erforderte nicht nur eine Reform des alten Registers, sondern auch ein verstärktes Einwirken auf die Halter von Verwaltungsdaten hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit des Datenmaterials.

Viele dieser neuen Anforderungen (Adaptierung bzw. Erweiterung von Merkmalen, Historisierung, etc.) konnten mit dem alten LFR, das konzeptionell auf die Erfordernisse der 1970er Jahre ausgerichtet war, nicht mehr umfassend erfüllt werden. Auch durch den Umstand, dass agrarstatistische Erhebungen in immer größer werdenden Abständen durchgeführt werden, Stichprobenerhebungen der Vorzug vor Vollerhebungen gegeben werden muss sowie die Größe der Stichproben kontinuierlich reduziert wird, macht deutlich, dass alleine durch Informationen aus agrarstatistischen Erhebungen die Aktualität des LFR nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus bestand und besteht auch die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit mit dem Statistischen Unternehmensregister (URS) hinsichtlich Einheiten, die sowohl im URS als auch im LFR abgebildet sind.

Aufgrund all dieser geänderten Rahmenbedingungen wurde es notwendig, ein geändertes Qualitätsmonitoring zu entwickeln, da sich der Schwerpunkt der Datenbeschaffung zunehmend von primären Datenerhebungen in Richtung Nutzung bereits bestehender Datenbestände verschoben hat. Hier war vor allem unter dem Blickwinkel der angestrebten höchstmöglichen Aktualität der erhebungsspezifischen Daten eine Lösung anzustreben.

Im Jahre 2005 wurde daher mit der Neukonzeption des Land- und Forstwirtschaftlichen Registers begonnen. Neben der konzeptionellen Phase eines neuen Registeraufbaus und der Umsetzung einer modernen Benutzeroberfläche wurde auch die Grundlage geschaffen, Verwaltungsdaten effizient nutzen zu können. 2007 wurde das neue Register nach einer eingehenden Testphase in Betrieb genommen und seither laufend – wenn auch in kleineren Schritten – weiterentwickelt.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Registers/bei der Registerführung zählen daher u.a.:

- Aufnahme und Vergabe der LFBIS-Nummer bei neu anzulegenden Betrieben, die Verwaltung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Einheiten (Betrieb, Rechtliche Einheit, Landwirtschaftliches Unternehmen, „Unternehmen“), sowie die Inaktivierung nicht mehr relevanter Einheiten
- Laufende Aktualisierung und Qualitätssicherung bzw. -steigerung bei sämtlichen Einheiten die im LFR gespeichert sind mit Hilfe von Informationen aus agrarstatistischen Erhebungen sowie Verwaltungsdaten
- Grundgesamtheit für agrarstatistische Erhebungen (bei Stichprobenerhebungen zum Zwecke der Stichprobenziehung)
- Abgrenzung von projektspezifischen Erhebungsmassen (Agrarstrukturerhebung, Weingartengrunderhebung, Erhebung der Erwerbsobstanlagen, etc.)
- Grundlage für agrarstatistische Erhebungen für die Adressierung durch Bereitstellung von Name und Anschrift zwecks Vordruck auf die Erhebungsunterlagen

Ausschlaggebend für die Nutzung von Verwaltungsdaten, bzw. die Zusammenführung von Informationen aus agrarstatistischen Erhebungen und Verwaltungsdaten ist die eindeutige Identifizierung jedes einzelnen Betriebes durch die sogenannte LFBIS-Nummer. D.h. jedem land- und forstwirtschaftlichem Betrieb ist eine eindeutig identifizierbare LFBIS-Nummer zuge-

ordnet. Die Vergabe der LFBIS-Nummer erfolgt durch Statistik Austria und ist im LFBIS-Gesetz³ geregelt. Die LFBIS-Nummer ist eine 7-stellige Nummer, wobei die letzte Zahl eine „Prüfziffer“ darstellt, d.h. die letzte Stelle der LFBIS-Nummer wird nach dem Mod 11 Verfahren ermittelt.⁴ Diese LFBIS-Nummer wird im gesamten Agrarbereich (Antragsstellung/Abwicklung der Förderanträge (Agrarmarkt Austria), Meldungen im Rahmen des Veterinärinformationssystems (VIS), etc.) verwendet.

1.2 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Rahmen des LFBIS-Gesetzes)

1.3 Rechtsgrundlagen

- [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#)
- [BGBl.Nr. 448/1980](#) Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS- Gesetz).
- [BGBl.Nr. 644/1983](#) Verordnung vom 16. Dezember 1983 betreffend die Übermittlung von Daten durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des LFBIS (LFBIS-ÖStZ-Verordnung).
- [BGBl.Nr. 412/1984](#) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Oktober 1984 betreffend die Übertragung der Verarbeitung und der Übermittlung von Daten des LFBIS an das ÖSTAT (2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung).

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand des LFR

Im LFR werden sämtliche in Österreich wirtschaftlich aktive land- und forstwirtschaftliche Einheiten erfasst. Dabei liegt der Focus bei der Aufnahme neuer Einheiten sowie in der Wartung und Aktualisierung der Stamm- bzw. Betriebsdaten bereits erfasster land- und forstwirtschaftlicher Einheiten. Das LFR stellt somit die wichtigste und umfassendste Erhebungsbasis (Grundgesamtheit) bezogen auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmen und deren Betriebe in Österreich dar. Sämtliche Erhebungen, an denen eine Einheit teilnimmt, werden im LFR gespeichert.

Ein wesentlicher Faktor bei der statistischen Betrachtung ist die Möglichkeit der Historisierung von sämtlichen Merkmalen. Land- und forstwirtschaftliche Einheiten durchlaufen einen Lebenszyklus: Landwirtschaftliche Unternehmen entstehen, kaufen oder pachten Grund und Boden hinzu, können diesen wieder verkaufen oder verpachten und ändern damit u.U. auch ihre wirtschaftliche Ausrichtung. Darüber hinaus kommt es auch zu Standortveränderungen oder Betriebe werden vorübergehend still gelegt. Diese in der Realität vorkommenden Änderungen müssen im LFR möglichst rasch nachvollzogen und abgebildet werden.

Zu jeder im LFR erfassten land- und forstwirtschaftlichen Einheit werden eine Reihe verschiedener Merkmale (Stamm- und Betriebsdaten) erfasst, aufgrund derer wichtige Informationen auf Betriebsebene bereitgestellt werden können und auch eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

³ Vgl. BGBl. Nr. 644/1983

⁴ Vgl. dazu Anhang I

Im Gegensatz zum URS gibt es im LFR keine Schwellenwerte die als Aufnahmekriterien herangezogen werden; der Umstand einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist ausreichend.

Da die LFBIS-Nummer, mit deren Vergabe und Führung Statistik Austria gemäß LFBIS-Gesetz vom BMLFUW betraut ist, eine Voraussetzung für die Beantragung von Förderungen in der Land- und Forstwirtschaft ist, müssen daher auch Einheiten aufgenommen werden, die für agrarstatistische Erhebungen keine Rolle spielen.

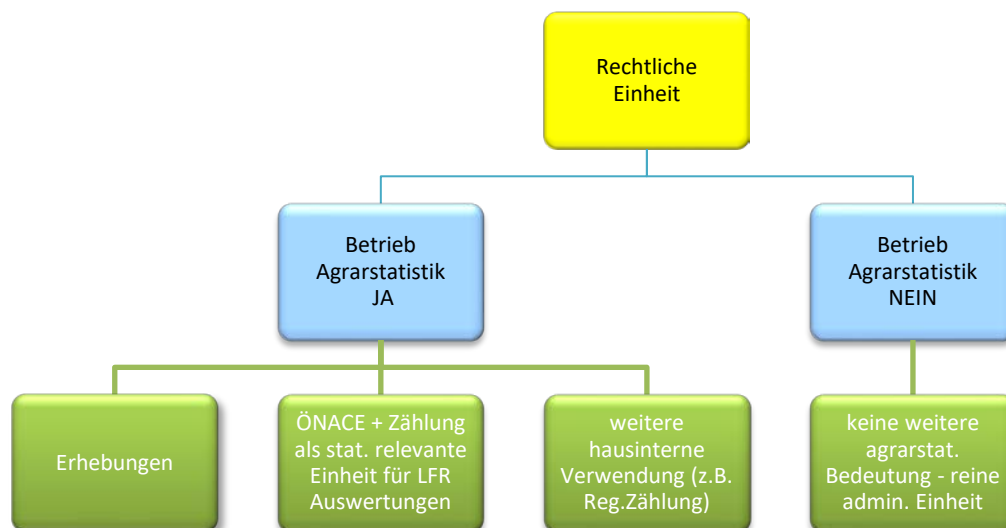
Im LFR werden land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen im Ausland, welche von österreichischen Rechtlichen Einheiten bewirtschaftet werden, erfasst. Informationen über ausländische Rechtsträger mit land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen in Österreich werden nur im Rahmen von Agrarförderungen, vornehmlich durch die AMA, erfasst und werden im Rahmen des Abgleiches mit den AMA-Daten im LFR gespeichert.

Aufnahme in das LFR finden:

- Alle Einheiten mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Produktion (ÖNACE 2008, Abschnitt A)
- Einheiten, die für die Land- und Forstwirtschaft Dienstleistungen erbringen (z.B. Maschinenringe)
- Klienten, Transporteure und Schlachthöfe (im Rahmen des VIS)
- Weinhändler

Die Trennung der Einheiten hinsichtlich agrarstatistischer Relevanz und rein administrativer Notwendigkeit, erfolgt über eine spezifische Kennzeichnung bzw. Darstellung im LFR. So besitzt beispielsweise ein Transporteur oder Weinhändler im LFR weder ein Landwirtschaftliches Unternehmen noch ein „Unternehmen“, sofern er keiner Tätigkeit nachgeht, die in einer land- und forstwirtschaftlichen Produktion mündet. Der Erfassungsbereich der Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Produkte hervorbringen (entsprechend ÖNACE 2008 Abschnitt A) liegt bei 100%. Einheiten außerhalb des Abschnittes A werden nur im Bedarfsfall in das LFR aufgenommen. Übt eine land- und forstwirtschaftliche Einheit noch zusätzliche Tätigkeiten aus, die nicht in Verbindung mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen (z.B. Bäckerei), werden diese im LFR nicht erfasst.

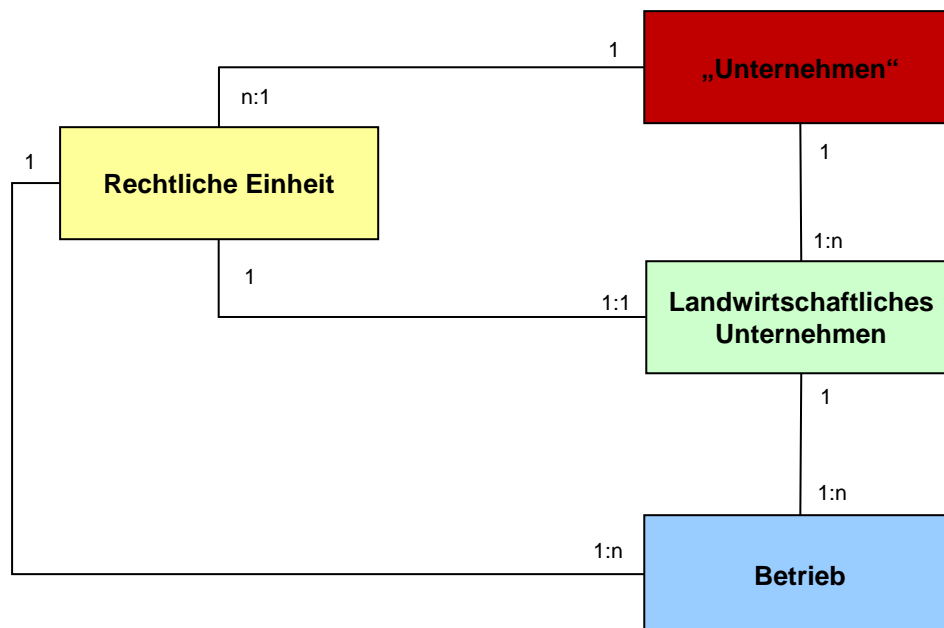
Abbildung 2 Trennung der Einheiten hinsichtlich agrarstatistischer Relevanz



2.1.2 Registereinheiten

Im LFR werden derzeit vier Einheitentypen geführt, die zueinander in Beziehung stehen.

Abbildung 3 Beziehungen zwischen den Einheiten



- Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb ist eine an einem räumlich festgelegten Ort befindliche Arbeitsstätte, ein Standort an dem eine land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion stattfindet. Gekennzeichnet ist der Betrieb zumeist durch seine örtlich-wirtschaftliche Ausstattung, d.h. Gebäude, Maschinen, dazugehörige Flächen und Nutztiere.
- Die Rechtliche Einheit (RE) besteht aus einer natürlichen Person, Gruppe natürlicher Personen oder juristischen Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich ist. Sie kann Eigentümer, Pächter, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein. Eine RE kann mehrere Betriebe umfassen; diese werden jedoch nur dann dem Landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet wenn eine land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion erfolgt. Wesentliche Merkmale der RE sind Bezeichnung, Standort und Rechtsform.

Das Landwirtschaftliche Unternehmen (LU) vereinigt alle für die agrarstatistische Beobachtung relevanten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Rechtlichen Einheit. Werden beispielsweise einer RE drei Betriebe zugeordnet, aber nur zwei sind für die agrarstatistische Beobachtung von Bedeutung (beim dritten Betrieb handelt es sich z.B. um einen Schlachthof), so werden nur die ersten beiden in einem Landwirtschaftlichen Unternehmen zusammengefasst. Elementares Merkmal des Landwirtschaftlichen Unternehmens ist die wirtschaftliche Ausrichtung, die eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit umfasst.

- Das „Unternehmen“ (U) besteht aus zumindest einer Rechtlichen Einheit, die über ausreichend Entscheidungsfreiheit bei der Auswahl der Produktion und Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verfügt. Die Einheit „Unternehmen“ wird im LFR ausschließlich für Einheiten im Abschnitt A der ÖNACE gebildet. Zu den wesentlichen Merkmalen des „Unternehmens“ gehören der Standort und die wirtschaftliche Klassifikation im Abschnitt A der ÖNACE.

Definitionsansätze zum „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“

Nicht nur in der Statistik wird der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet, sondern auch im Bereich der Verwaltung. Mit dem immer stärker werdenden Einsatz von Verwaltungsdaten zur Aktualisierung des Registers ist es auch notwendig, eine einheitliche Abgrenzung der Begrifflichkeiten zu finden. Auf Grund unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen, die maßgeblich für die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verwaltungseinheiten sind, findet der Betriebsbegriff unterschiedliche Verwendungen. Unterschiedliche Definitionen des „land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“:

- Die **Agrarmarkt Austria (AMA)**, die ihre Betriebsdefinition aus der Verordnung 1782/2003/EG ableitet, definiert den landwirtschaftlichen Betrieb als „... die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten“ (Haupt- und Teilbetriebe, gleichzusetzen mit Betriebsstätten), die sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates befinden. Diese Definition eines Betriebes ist mit der betriebswirtschaftlichen Definition des Landwirtschaftlichen Unternehmens gleichzusetzen. Für einzelne Betriebsstätten oder Zweibtetriebe kann somit kein Antrag gestellt werden. Weiters: „...Dieser Betriebsbegriff ist im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik für alle Bereiche der gemeinsamen Marktordnungen zu verwenden...“ (Auszug aus AMA-Stammdaten, Bewirtschafteterwechsel, Betriebsbegriff). „Als Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten zu verstehen (Hauptbetrieb und Teilbetrieb(e)). Hauptbetrieb ist jener, der das Verwaltungszentrum aller bewirtschafteten Teilbetriebe darstellt.“ (Verlautbarungsblatt der AMA, allg. Förderungsvoraussetzungen)
- Im **Veterinärbereich** - für das VIS von Bedeutung - bezieht sich die Definition auf die Betriebsstätte (lokale Einheit): „Betrieb: jede Einrichtung, jede Anlage oder – im Falle der Freihaltung – jeder Ort, wo Tiere gehalten, aufgezogen, behandelt oder aufgestellt werden.“⁵
- Für die **Finanzverwaltung** ist weniger eine räumliche Abgrenzung von Bedeutung, vielmehr ist die Einkunftsart das entscheidende Kriterium. In der Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ werden Erträge aus der Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten mit Hilfe der Naturkräfte erfasst. Es muss ein Mindestmaß an Beziehung zu Grund und Boden gegeben sein⁶. Demzufolge wäre ein landwirtschaftlicher Betrieb die Gesamtheit aller Produktionseinheiten, die zur Bildung eines Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten einer Person⁷ beiträgt.

Grundlage für die „**Sozialversicherungsanstalt der Bauern**“ (SVB) zur Begriffsbestimmung in der Land- und Forstwirtschaft ist das Landarbeitsgesetz in der Fassung von 1984, welches einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb folgendermaßen definiert: „Betrieb ist gemäß § 139 Abs. 1 LAG 1984 jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb derer eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb liegt vor, wenn die Erzielung der bestimmten Arbeitsergebnisse auf solche des § 5 LAG gerichtet ist.“

Als Beitragsgrundlage für die SVB ist in der Regel der „Einheitswertbescheid“ das entscheidende Kriterium. Der Einheitswert leitet sich aus den bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen ab (Einheitswertbescheid unter Berücksichtigung der Zu- und Verpachtungen). Bei der Führung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eines Bewirtschafters/einer Bewirtschafterin ist die Summe der Einheitswerte aller Betriebe maßgeblich.

⁵ Vgl. TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

⁶ Vgl. VwGH 19.3.1985, 84/14/0139

⁷ Natürliche oder juristische Person

Entscheidend für die Definitionen des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes für das LFR ist das Vorhandensein von pflanzlicher Produktion und/oder Nutztierhaltung bzw. forstwirtschaftlicher Produktion, oder Flächen die gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Es ist dabei unerheblich, ob die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Durch die Strukturveränderungen aber auch durch die neuen Anforderungen die an die land- und forstwirtschaftlichen Einheiten (Betriebszusammenlegungen, -teilungen, etc.) gestellt werden, gestaltet sich deren Abbildung im LFR anders als noch vor einigen Jahren. Bewirtschaftete früher ein Landwirt/eine Landwirtin einen „Betrieb“, so besaß er/sie auch nur eine LFBIS-Nummer für diesen Betrieb, auch wenn beispielsweise Stallungen auf mehrere Standorte verteilt waren. Gegenwärtig wird für alle Örtlichkeiten mit Tierhaltung eine eigene LFBIS-Nummer benötigt um Tierverbringungen von einem Standort zum anderen ordnungsgemäß durchführen zu können (Meldepflichten an die Rinderdatenbank und das Veterinärinformationssystem).

Im statistischen Bereich werden Informationen nach wie vor auf Betriebsebene benötigt. Das LFR selbst kann Daten und Informationen auf Ebene der Betriebe, als auch auf Ebene der Landwirtschaftlichen Unternehmen, als Summe der relevanten Betriebe und auf Ebene des „Unternehmens“ bereitstellen.

Rechtliche Einheit

Die Rechtliche Einheit kann somit eine

- **natürliche Person** oder
- eine **juristische Person** sein.

Natürliche Personen

Eine natürliche Person kann entweder eine Einzelperson (alleinige/r BetriebsinhaberIn/Betriebsinhaber) oder eine Gruppe von Einzelpersonen (Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb) sein.

Als natürliche Personen gelten

- Landwirtin/Landwirt bzw. Einzelunternehmer
- Personengesellschaften (u.a. GesbR, Ehegemeinschaft)

Juristische Personen

Als juristische Person⁸ gilt jene Rechtliche Einheit, die keine natürliche Person ist, jedoch Träger der normalen Rechte und Pflichten, also beispielsweise in eigenem Namen klagen und verklagt werden kann.

Juristische Personen können Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.

Die Zuordnung der Rechtsform erfolgt ausschließlich über die Rechtliche Einheit und ist somit auch auf den Betrieb abbildbar.

Beziehungen zwischen den Einheiten

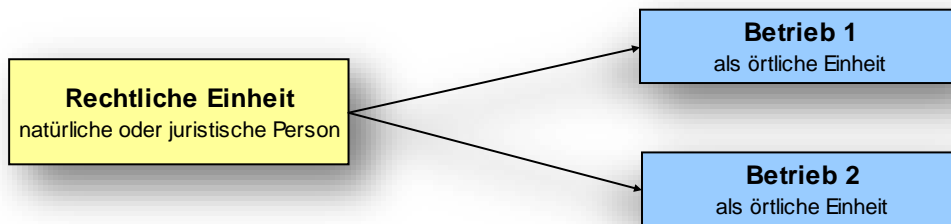
Im LFR werden derzeit vier Einheitentypen (Betrieb, Landwirtschaftliches Unternehmen, Rechtliche Einheit, „Unternehmen“) abgebildet. Damit diese Einheiten auch zueinander in Verbindung gesetzt werden können, gibt es eine eindeutige, zwischen den Einheiten kohärente Identifikation. Durch die zwischen den Einheiten abgestimmte Identifikationsnummer ist – neben einer aktuellen Auswertung zum Betriebsbestand - eine historische Abbildung je Einheit möglich, beginnend mit der Einführung des neuen Registers am 1.6.2007. Neben der eindeutigen in Beziehung stehenden Identifikation ist auch ein strenges Regelwerk zur Bildung und Wartung von Einheiten gegeben.

⁸ Vgl. Verordnung (EG) Nr. [1200/2009](#)

Rechtliche Einheit - Betrieb

Zu jeder Rechtlichen Einheit muss mindestens ein Betrieb gehören.

Abbildung 4 Beziehung Rechtliche Einheit - Betrieb



In den meisten Fällen ist die „einfache“ Zuordnung Rechtliche Einheit – Betrieb die gängige Praxis;

- Eine Rechtliche Einheit kann mehrere Betriebe haben, aber
- Ein Betrieb kann nur zu einer Rechtlichen Einheiten gehören

Rechtliche Einheit – Landwirtschaftliches Unternehmen - Betrieb

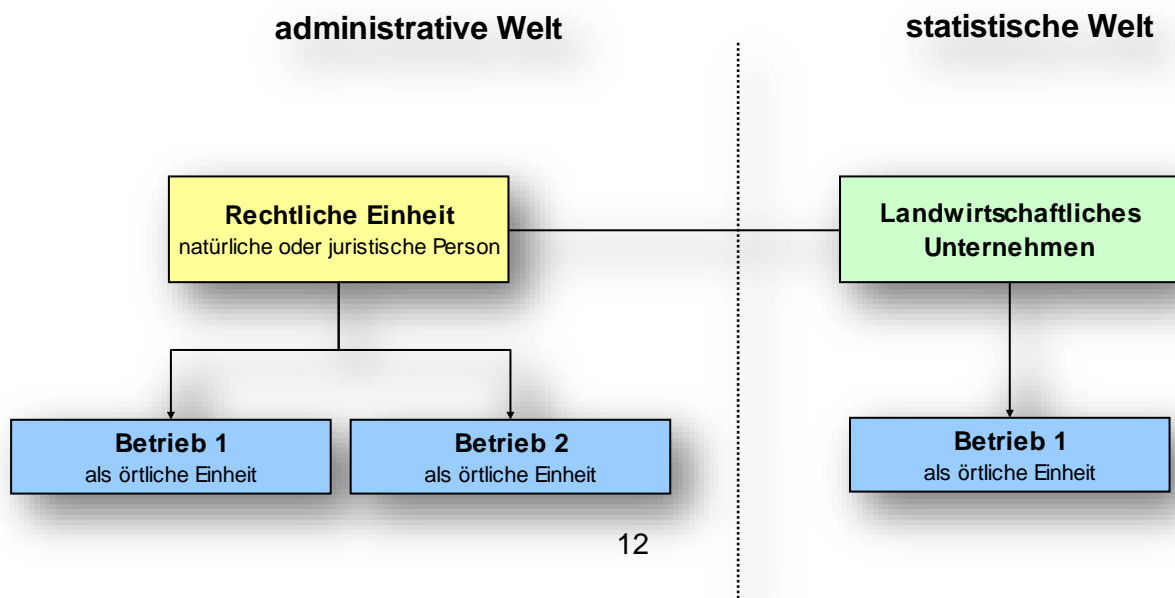
Das Landwirtschaftliche Unternehmen vereinigt die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Rechtlichen Einheit, sofern diese den agrarstatistischen Anforderungen entsprechen:

- Eine Rechtliche Einheit kann nur ein Landwirtschaftliches Unternehmen besitzen
- Ein Landwirtschaftliches Unternehmen kann nur einer Rechtlichen Einheit zugeordnet werden
- Ein Landwirtschaftliches Unternehmen umfasst nur die agrarstatistisch relevanten Betriebe

Obwohl die beiden Einheiten – Rechtliche Einheit und Landwirtschaftliches Unternehmen - im Grunde die gleichen Gegebenheiten abdecken, unterscheiden sich diese in der Praxis durch die Anzahl der Betriebe die sie umfassen.

Die Beziehung Rechtliche Einheit – Betrieb beschreibt eine generelle Verbindung zwischen Rechtlicher Einheit und Betrieb, während die Beziehung Landwirtschaftliches Unternehmen – Betrieb nur all jene Betriebe beinhaltet, die für die statistische Beobachtung relevant sind. Die Anzahl der Betriebe, die in der Rechtlichen Einheit zusammengefasst sind, kann daher höher sein, als die jene, die dem Landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet werden.

Abbildung 5 Unterschied der Beziehung von Rechtlicher Einheit und Landwirtschaftlichen Unternehmen zu Betrieben



Im LFR stellt sich oben angeführtes Beispiel so dar, dass beispielsweise der Landwirt X, (Rechtliche Einheit) zwei Betriebe mit zwei LFBIS-Nummern hat. Betrieb 1 repräsentiert den klassischen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb. Weil Landwirt X auch Nutztiere als Transporteur verbringt, hat er noch eine zweite LFBIS-Nummer, eben für Betrieb 2. Für die statistische Betrachtung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist aber nur Betrieb 1 relevant, daher umfasst das Landwirtschaftliche Unternehmen auch nur Betrieb 1.

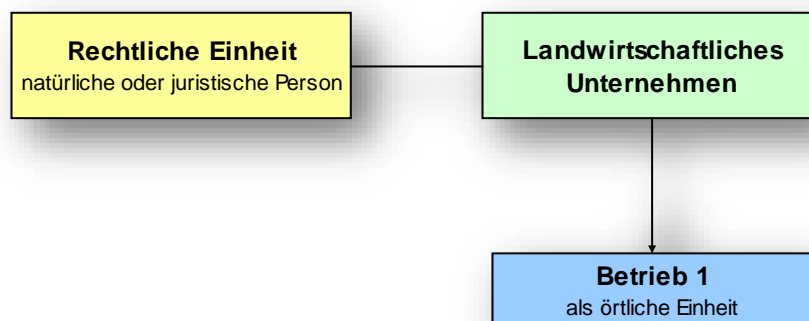
Landwirtschaftliches Unternehmen - Betrieb

Das Landwirtschaftliche Unternehmen umfasst alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Rechtlichen Einheit, die agrarstatistisch relevant sind:

- Ein Betrieb kann nur einem Landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet werden
- Ein Landwirtschaftliches Unternehmen kann mehrere Betriebe, allerdings nur von der gleichen Rechtlichen Einheit, umfassen

Landwirtschaftliches Unternehmen - ein Betrieb

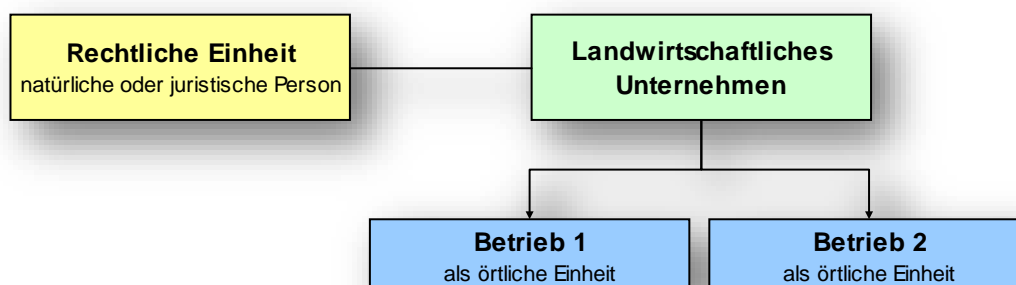
Abbildung 6 Beziehung zwischen RE - LU und einem Betrieb



Dieses Modell entspricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der häufigsten Darstellung in der Land- und Forstwirtschaft (1:1 Beziehung).

Landwirtschaftliches Unternehmen – mehrere Betriebe

Abbildung 7 Beziehung zwischen RE - LU und mehreren Betrieben



Bedingt durch die stärker werdende Differenzierung der Produktionsstätten (INVEKOS, VIS usw.) nimmt auch die Anzahl der Betriebe einer Rechtlichen Einheit, die einem Landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen sind immer mehr zu (1:n Beziehung). In diesem Fall ist sowohl Betrieb 1 als auch Betrieb 2 (der Rechtlichen Einheit) für die agrarstatistische Betrachtung von Bedeutung.

Rechtliche Einheit - „Unternehmen“

Dabei gilt:

- Eine Rechtliche Einheit kann nur einem „Unternehmen“ zugeordnet werden
- Ein „Unternehmen“ kann jedoch mehrere Rechtliche Einheiten besitzen

In den meisten Fällen besitzt ein „Unternehmen“ nur eine Rechtliche Einheit. Die Möglichkeit der Abbildung von „Unternehmen“ für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit mehreren Rechtlichen Einheiten ist im LFR zwar technisch vorgesehen; ein Profiling wird derzeit aber nicht durchgeführt.

Landwirtschaftliches Unternehmen - „Unternehmen“

Das Landwirtschaftliche Unternehmen vereinigt die für die agrarstatistische Betrachtung relevanten Betriebe einer Rechtlichen Einheit:

- Ein Landwirtschaftliches Unternehmen kann nur einem „Unternehmen“ zugeordnet werden
- Ein „Unternehmen“ kann mehrere Landwirtschaftliche Unternehmen besitzen

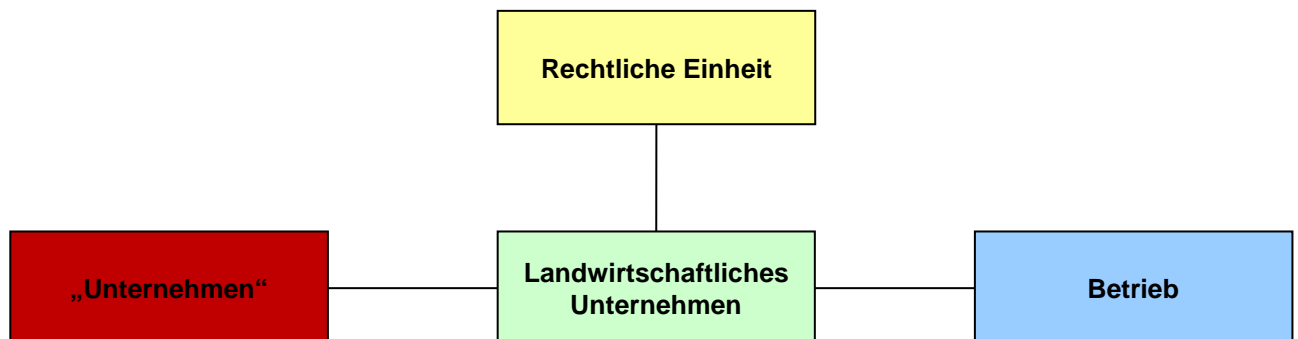
„Unternehmen“ - Betrieb

- Einem „Unternehmen“ muss mindestens ein Betrieb zugeordnet sein

Dabei ist zwischen „einfachem“ „Unternehmen“ und „komplexen“ „Unternehmen“ zu unterscheiden:

Im einfachen „Unternehmen“ übt die Rechtliche Einheit mit mindestens einem Betrieb und dem Landwirtschaftlichen Unternehmen keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten aus. In diesem Fall ist das „Unternehmen“ gleich dem Landwirtschaftlichen Unternehmen zu sehen.

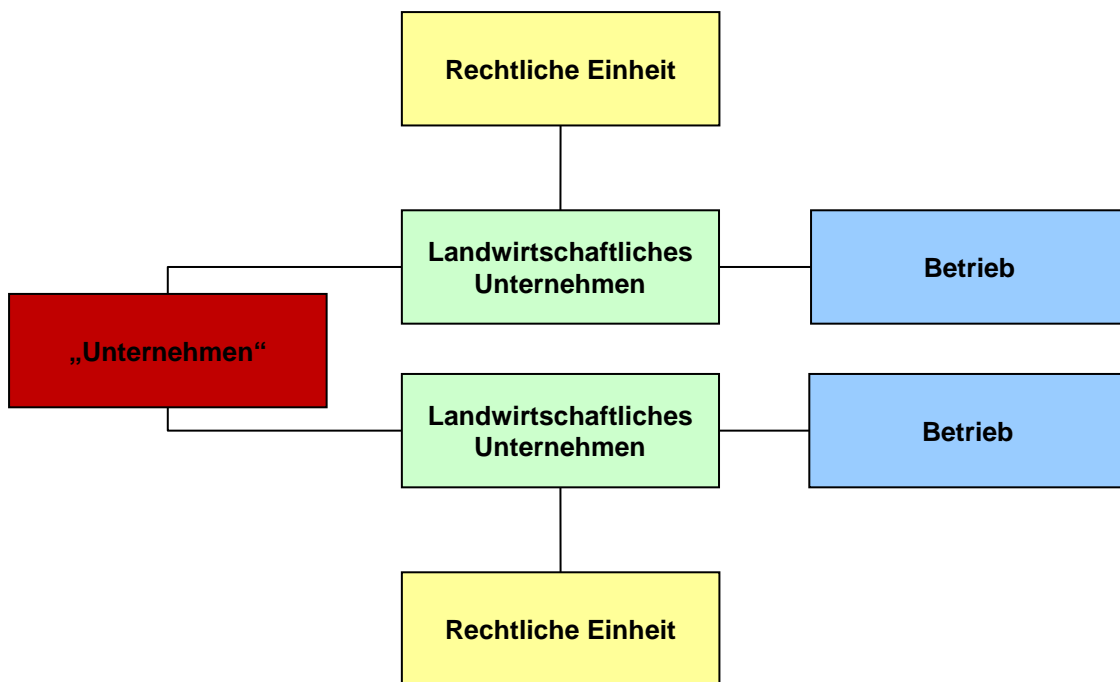
Abbildung 8 Strukturübersicht des einfachen „Unternehmens“



Komplexes „Unternehmen“

In einem komplexen „Unternehmen“ werden zumindest zwei Landwirtschaftliche Unternehmen mit den dazugehörigen Rechtlichen Einheiten zusammengeführt.

Abbildung 9 Struktur eines komplexen „Unternehmens“



Wie bereits angemerkt, besitzt ein „Unternehmen“ im Bereich der Land- und Forstwirtschaft meist nur eine Rechtliche Einheit. Die Möglichkeit der Abbildung von „Unternehmen“ mit mehreren Rechtlichen Einheiten ist im LFR zwar technisch vorgesehen; ein Profiling wird derzeit aber nicht durchgeführt. Abbildung 9 stellt daher derzeit eine rein theoretische Möglichkeit im LFR dar; eine mögliche Situation könnte sich wie folgt darstellen:

Ausgangslage ist ein Ehepaar, das in Form einer Ehegemeinschaft einen Weinbaubetrieb führt. Es existiert somit ein Betrieb, ein Landwirtschaftliches Unternehmen, eine Rechtliche Einheit (das Ehepaar) und ein „Unternehmen“. Aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen entschließt sich das Ehepaar die Weinbauflächen nicht mehr ausschließlich in Form einer Ehegemeinschaft zu bewirtschaften, sondern für einen kleinen Teil dieser Flächen tritt nun die Frau als Pächterin von der Ehegemeinschaft auf. Daraus resultiert, dass für die Frau im LFR eine eigene Rechtliche Einheit angelegt werden muss, eine neue LFBIS-Nummer vergeben wird und ein neues Landwirtschaftliches Unternehmen gegründet wird. Im Zuge des Profilings würde sich nun herausstellen, dass sie zur Bewirtschaftung dieselben Arbeitskräfte, Maschinen, Gebäude etc. benutzt und hinsichtlich der Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Ehegemeinschaft und Einzel landwirt eine Abhängigkeit besteht. Aufgrund dieses Umstandes, auch weil sich an der ursprünglichen Produktion nichts geändert hat, wird nun die neu geschaffene Struktur (Betrieb, RE und LU) mit jener bestehenden (Ehepaar als Bewirtschafter und RE, Betrieb und LU) im „Unternehmen“ zusammengeführt.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Eine wichtige Grundlage für die laufende Aktualisierung und Wartung des LFR stellen Verwaltungsdaten aus unterschiedlichsten Quellen dar, ebenso wie Informationen aus agrarstatistischen Vollerhebungen, wenngleich diese auch nur in großen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Des Weiteren werden auch Informationen aus Stichprobenerhebungen sowie Spezialerhebungen (Erhebung der Erwerbsobstanlagen, etc.) genutzt.

Bei der Nutzung von Verwaltungsdaten aus verschiedenen Quellen als auch durch die Nutzung von Informationen aus agrarstatistischen Erhebungen ergeben sich folgende Herausforderungen:

- Unterschiedliche Informationen zum gleichen Sachverhalt aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen
- Uneinheitliche Qualität der administrativen Quellen

Es ist daher notwendig, die Daten/Informationen eingehend zu prüfen, wobei nur die „besten“ Informationen auch tatsächlich zur Aktualisierung des LFR herangezogen werden. Wichtige Informations- bzw. Datenquellen für das LFR sind:

- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)
- Veterinärinformationssystem (VIS)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Firmenbuch (FB)
- Zentrales Vereinsregister (ZVR)
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV)
- Daten der Finanzverwaltung
- Weindatenbank
- Daten der Mineralölsteuerrückvergütung (MÖST) (bis 2012)
- Gebäude und Wohnungsregister (GWR)

Beschreibung der für das LFR relevanten Datenquellen

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem basiert auf der VO 73/2009 und der VO 1122/2009 und dient der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Die Durchführung obliegt der Agrarmarkt Austria (AMA). Auch im gesamten Förderbereich wird die LFBIS-Nummer für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als eindeutiges Identifikationsmerkmal genutzt.

Veterinärinformationssystem (VIS)

Das Veterinärinformationssystem ist Teil des übergeordneten Verbrauchergesundheitsinformationssystems und dient u.a. der Erfassung von Betrieben, die Tiere halten, die dem Tierseuchengesetz unterworfen sind (Schweine, Schafe, Ziegen, Rinder, Geflügel, Bienen, Farmwild, Pferde, hasenartige Tiere und Aquakulturen) um im Krisenfall Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung möglichst effizient vollziehen zu können. Auf Basis spezifischer Rechtsgrundlagen werden zusätzlich Tierbewegungen zwischen diesen Einheiten abgebildet.

Bei der Konzeption des VIS wurde bereits auf die Bedürfnisse des LFR Rücksicht genommen, d.h. den zentralen „Schlüssel“ im VIS stellt die LFBIS-Nummer dar. Dieser Umstand ermöglicht die rasche Einpflegung von neuen Informationen zu sämtlichen tierhaltenden Betrieben betreffend Stammdaten, aber auch zu tierspezifischen Informationen.

Aktualisierungen hinsichtlich der Bewirtschaftungsstruktur werden permanent in das LFR eingepflegt, Tierinformationen werden einmal pro Jahr erhoben und anschließend im LFR abgebildet.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Die Sozialversicherung der Bauern (SVB) wickelt sowohl die bäuerliche Krankenversicherung als auch die Unfall- und Pensionsversicherung ab; gemäß Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) gilt das System der Pflichtversicherung, d.h. für natürliche Personen, die eine betriebliche Tätigkeit als Landwirtin/Landwirt ausüben, entsteht ein Versicherungsverhältnis kraft Gesetz.

Abhängig vom Einheitswert entsteht Unfallversicherungspflicht bei Einheitswerten ab 150 Euro und Kranken- bzw. Pensionsversicherungspflicht bei Einheitswerten ab 1.500 Euro. Der Einheitswert stellt einen von der Finanzverwaltung per Bescheid festgesetzten Ertragswert dar, bei dessen Ermittlung verschiedenste betriebsspezifische Kriterien wie z.B. Bodenbeschaffenheit, Klima, Nutzungsform und Nutzungsintensität einfließen.

Nicht erfasst von der SVB sind juristische Personen bzw. Gebietskörperschaften und reine Nutztierhalter.

Firmenbuch (FB)

Das Firmenbuch (früher Handelsregister) ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Firmenbuchgerichten in einer Datenbank geführt wird. Es umfasst auch das früher gesondert geführte Genossenschaftsregister. Inhaber des Schutzrechts (gemäß Urheberrechtsgesetz) an der Datenbank ist der Bund.

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. Eintragungen über die Einreichung des Jahresabschlusses, Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen.

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung. Im Hauptbuch sind die Firmenbucheintragungen (z.B. Firmenbuchnummer, Firma) enthalten. Die Urkundensammlung enthält alle Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen.

Sämtliche Einheiten im LFR, die von juristischen Personen geführt werden, sind einer Firmenbuchnummer zugeordnet. Damit kann neben einer permanenten Aktualisierung des richtigen Firmenwortlautes auch die Existenz der Einheiten überprüft werden.

Zentrales Vereinsregister (ZVR)

Das zentrale Vereinsregister erfasst alle in Österreich tätigen Vereine. Alle Einheiten im LFR, deren Rechtsform Verein ist, sind mit der entsprechenden Vereinsregisterkennzahl ausgestattet. Damit kann neben einer permanenten Aktualisierung der richtigen Bezeichnung auch die Existenz der Einheiten überprüft werden.

Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV)

Im Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV) werden sämtliche unselbständig Erwerbstätige im Bundesgebiet erfasst. Die Zuordnung der Dienstgebernummern des HV erfolgt im LFR auf Ebene der Rechtlichen Einheit.

Daten der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung führt zu allen wirtschaftlich tätigen natürlichen und juristischen Personen einen eindeutigen Schlüssel (SID Subjekt Identifikations Nummer). Dieser wird im LFR der Rechtlichen Einheit zugeordnet. Darüber hinaus werden auch sämtliche für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Grundstücke von der Finanzverwaltung geführt, um die entsprechenden Einheitswertbescheide ausstellen zu können. Im Gegensatz zum LFR wird dabei allerdings nur die Eigentümerstruktur abgebildet. Verpachtungen werden nicht auf die Grundstücke abgebildet.

Weindatenbank

Jede land- und forstwirtschaftliche Einheit, die mehr als 500m² Weinfläche bewirtschaftet, ist im Weinbaukataster der Bundesländer zu führen und in die Weindatenbank des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzupflegen. Im Rahmen der Weingartengrunderhebung 2009 (vgl. BGBl I Nr. 163/1999) wurden diese Daten Statistik Austria zur Verfügung gestellt, womit keine primärstatistische Erhebung durchgeführt werden musste und die Respondentinnen und Respondenten somit entlastet werden konnten. Da auch in der Weindatenbank die LFBIS-Nummern als eindeutiges Identifikationsmerkmal geführt werden, ist ein Abgleich mit den im LFR vorhandenen Informationen bzw. eine Aktualisierung möglich.

Daten der Mineralölsteuerrückvergütung (MÖST) (bis 2012)

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben die Möglichkeit, für ihre dieselbetriebenen Fahrzeuge und Maschinen die Mineralölsteuer rückvergütet zu bekommen. Vergütet wird über die bewirtschaftete Fläche oder über den tatsächlichen Verbrauch; letztere Variante wird nur von knapp 10% der Antragstellerinnen und Antragsteller in Anspruch genommen.

Auch hier wird die LFBIS-Nummer als Identifikationsmerkmal geführt, was eine rasche Zusammenführung mit den im LFR vorhandenen Daten ermöglicht.

Da die Mineralölsteuerrückvergütung nur bis 2012 in Anspruch genommen werden konnte, steht diese administrative Datenquelle derzeit nicht zu Verfügung.

Statistisches Unternehmensregister (URS)

Informationen dazu sind der entsprechenden [Standard-Dokumentation](#) zu entnehmen.

Gebäude und Wohnungsregister (GWR)

Sämtlichen Einheiten im LFR wird bei der Vergabe einer Adresse die entsprechende Objekt-Nummer des GWR zugeordnet. Davon ausgenommen sind nur Betriebseinheiten, die aufgrund ihrer Gegebenheit keiner Objekt-Nummer zuordenbar sind, wie z.B. Teiche.

Agrarstrukturerhebung (AS) – Vollerhebung

Eine wichtige Basis für das LFR stellen die Agrarstrukturerhebungen (AS), die in einem 10-jährigen Intervall als Vollerhebung durchgeführt werden, dar. Neben der Aktualisierung der Stammdaten können zudem wichtige Informationen zur Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewonnen werden.

Informationen dazu sind der entsprechenden [Standard-Dokumentation](#) zu entnehmen.

Agrarstrukturerhebung – Stichprobe

Den Auswahlrahmen für die Stichprobenziehung bilden die im LFR geführten aktiven Betriebseinheiten. Aktualisierungen werden aufgrund dieser Erhebungen für Stamm- und Betriebsdaten durchgeführt.

Informationen dazu sind der entsprechenden [Standard-Dokumentation](#) zu entnehmen.

Erhebung zu den Erwerbsobstanlagen

Diese Erhebung wird gemäß EU-Verordnung im 5-jährigen Rhythmus durchgeführt; zuletzt 2012.

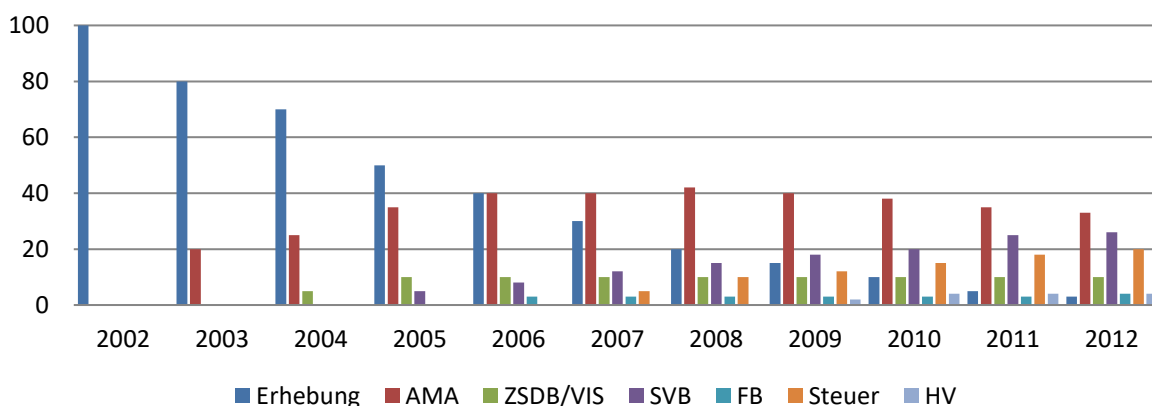
Informationen dazu sind der entsprechenden [Standard-Dokumentation](#) zu entnehmen.

Erhebung der Aquakulturproduktion

Diese Erhebung wird jährlich durchgeführt.

Die Standard-Dokumentation wird im Frühjahr 2015 Thema eines Feed-back-Gespräches sein und dann im Internet zur Verfügung gestellt.

Anteil der verwendeten Quellen zur Stammdatenaktualisierung



2.1.4 Erhebungsform

Statistisches Register.

2.1.5 Datenübermittlungen aus administrativen Quellen

Die Datenlieferanten übermitteln ihre Informationen entweder als Gesamt- oder Deltalieferung⁹, je nach Quelle und in unterschiedlichen Zeitintervallen. Bei der Übermittlung wird zwischen Stamm- und Betriebsdaten unterschieden.

Tabelle 1 Übermittlungsrhythmus der Verwaltungsdaten

Verwaltungsdatenquelle	Übermittlungsrhythmus
AMA Stammdaten	alle zwei Monate
AMA Flächeninformationen	einmal jährlich
SVB Daten	mehrmals jährlich
MÖST Daten	einmal jährlich, MÖST (bis 2012)
HV Daten	einmal monatlich
Finanzverwaltung	laufend
VIS Tierdaten	einmal jährlich
VIS Stammdaten	laufend
Firmenbuch	laufend, Aktualisierung monatlich
Vereinsregister	laufend, Aktualisierung monatlich
GWR	laufend
Weindaten	einmal jährlich

Datenverknüpfung

Die Verwendung der LFBIS Nummer als eindeutiger Identifikator im gesamten Agrarbereich, erleichtert die Nutzung von Verwaltungsdaten. Somit können Stamm- und Betriebsdaten auf Betriebsebene relativ schnell und effizient zugeordnet, geprüft und eingearbeitet werden.

⁹ Unter Deltalieferung wird eine Datenlieferung verstanden, die lediglich die Unterschiede zwischen der aktuellen und der vorangegangenen Lieferung beinhaltet, wie z.B. jene der SVB.

Die LFBIS-Nummer wird verwendet von:

- AMA
- VIS
- MÖST
- Weindatenbank

Wird die LFBIS-Nummer von einer administrativen Quelle nicht verwendet, so erfolgt die Zuordnung der Fremdschlüssel über die Rechtliche Einheit im LFR. Diese Zuordnung wird auch in Form einer Tabelle mit Beginn- und Enddatum geführt. Zu diesen Datenlieferanten zählen:

- SVB
- HV
- Firmenbuch
- Vereinsregister
- Informationen der Finanzverwaltung

Handelt es sich bei der zu untersuchenden Einheit aufgrund der Rechtsform um eine Entität, die im Firmenbuch oder Vereinsregister geführt wird, so wird die Bezeichnung, Rechtsform, Adresse und „vertretungsbefugte Person/en“ stets aus diesen verwendet. Aktualisierungen aus diesen konstitutiven Registern erfolgen monatlich.

Adressen werden ausschließlich über den Objektcode des GWR aufgenommen, dies schließt auch Adressinformationen aus Fremdregistern mit ein. Kann eine Adresse im GWR nicht gefunden werden, so wird der Sachverhalt von den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern geklärt. Ist die Zuordnung einer Objektnummer nicht möglich, so sind stattdessen Geokoordinaten dafür zu verwenden.

Daten der Agrarmarkt Austria und der SVB stellen die wichtigsten Verwaltungsquellen für die Aktualisierung der Stammdaten des LFR dar.

So liefert die AMA rd. 2.500 Stammdaten-Aktualisierungen alle zwei Monate. Ein Großteil (rd. 80%) dieser Daten kann durch zumindest ein weiteres Fremdregister sofort verifiziert und somit automatisiert in das LFR eingespielt werden. Wesentliche Register zur Verifizierung der AMA Daten sind die Informationen aus der SVB und der Finanzverwaltung.

Aufgrund der Meldeverpflichtung der Land- und Forstwirte bei der SVB liegen diese Informationen nach spätestens vier Monaten vor.

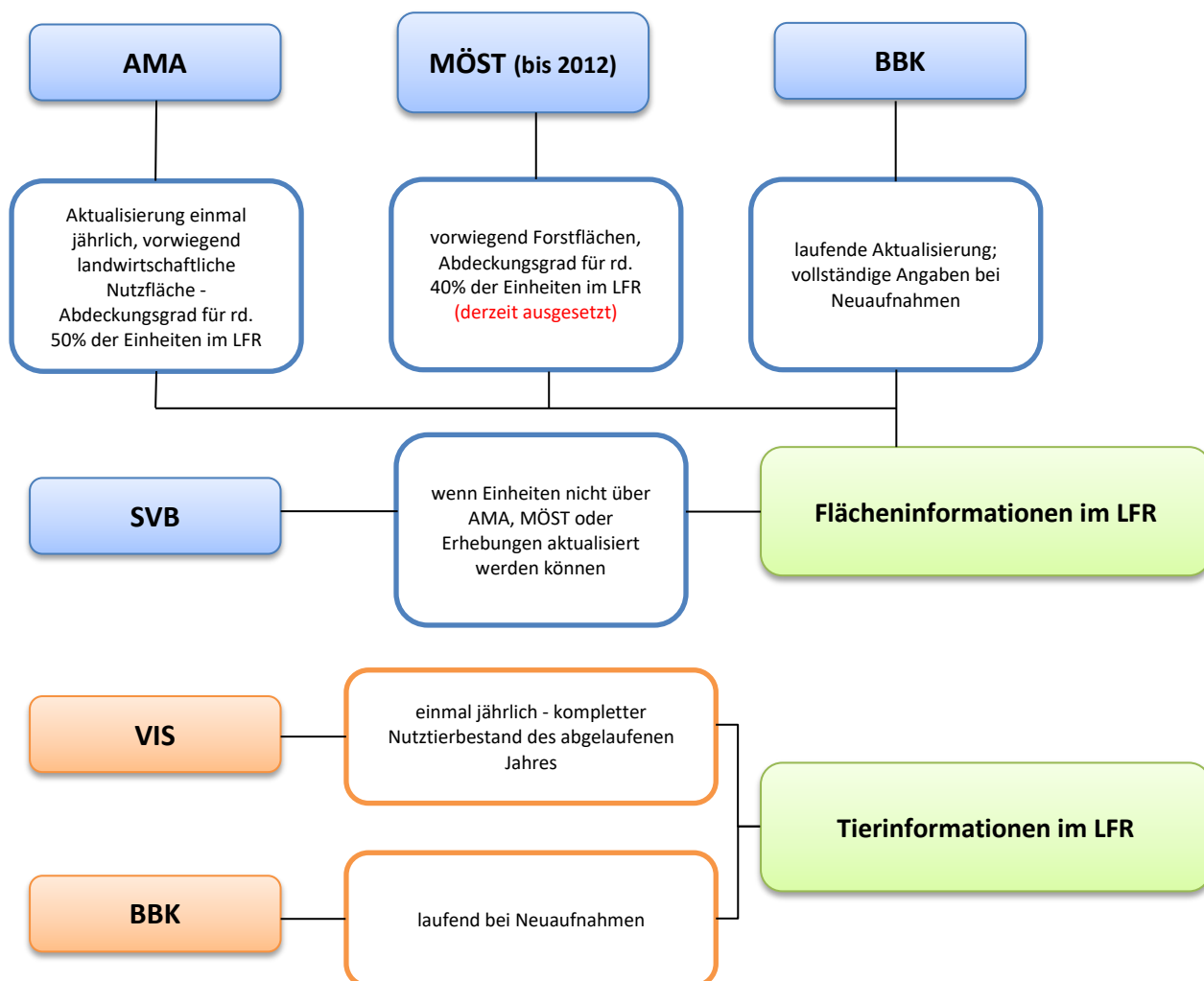
Daten der Finanzverwaltung eignen sich nur bedingt zur Verifizierung, da kein vollständiger Datensatz übermittelt wird. Besonders Einheiten mit der Rechtsform GesbR bzw. Ehegemeinschaft fehlen bzw. liegen Informationen über diese nur unvollständig vor.

Damit der Abgleichs- und Einspielungsprozess möglichst automatisiert und rasch durchgeführt werden kann, ist der Zeitpunkt, wann welche Datenlieferanten ihre Daten an Statistik Austria übermitteln genau aufeinander abgestimmt. So übermittelt die SVB ihre Daten i.d.R. kurz nach der AMA. Während die AMA Daten relativ problemlos eingespielt werden können, müssen die von der SVB gemeldeten Aktualisierungen stets in Form eines Erstabgleiches¹⁰ (Abgleich über Name, Adresse, Geburtsdatum etc.) mit dem LFR abgeglichen werden. Unterstützt wird dieser Prozess durch komplexe Algorithmen, deren Ziel einerseits eine möglichst hohe Trefferquote zu bereits bestehenden Einheiten ist und andererseits die Aufarbeitung für die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter möglichst einfach hält. Hierfür wird eine Matrix verwendet, die entsprechend der Übereinstimmungen zwischen dem Satz der SVB und des LFR Zuordnungsmöglichkeiten anbietet. Die manuelle Recherche der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters ist jedenfalls dann notwendig, wenn es Unterschiede hinsichtlich der Rechtsform, Bezeichnung der Einheit und/oder Adresse gibt. Zusätzlich werden die Daten der SVB auch zur Inaktivierung von LFR Einheiten herangezogen. Wenn eine Verknüpfung der Rechtlichen Einheit mit der korrespondierenden SVB Einheit gegeben ist und diese ihre wirtschaftliche Aktivität bei der SVB als beendet angibt, wird diese auch im LFR automatisiert inaktiviert. Besonders wichtig ist diese Information von jenen Einheiten, die keinen Förderantrag stellen oder ausschließlich Forstbe-

¹⁰ Zur Kennzeichnung ihrer Daten verwendet die SVB nicht die LFBIS-Nummer

triebe sind, da deren Abdeckung in anderen Fremdregistern kaum gegeben ist und daher diese Informationen nur so erhältlich sind.

Abbildung 11 Nutzung von Verwaltungsquellen zur Aktualisierung von Flächen- und Tierbeständen



Derzeit¹¹ werden im LFR 228.584 aktive Rechtliche Einheiten geführt. Daraus resultieren folgende Verknüpfungen zu administrativen Datenhaltern:

Tabelle 2 Übersicht über die Datenlieferanten und Verknüpfungen im LFR

Datenlieferant	Verknüpfte Einheiten	in % der LFR Einheiten
AMA (Förderwerber)	116.393	rund 51 %
SVB	200.043	rund 88 %
Firmenbuch	2.917	rund 1,3 %
Vereinsregister	375	rund 0,2 %
VIS (ausschließlich Tierhaltung im LFR)	13.790	rund 6 %
Weindatenbank	19.853	Rund 8,5%

¹¹ Stand Juni 2014

2.1.6 Registermerkmale

Die für die Registereinheiten geführten Merkmale lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

1. Identifikationsmerkmale: Diese dienen der eindeutigen Identifizierung einer Einheit im LFR. Es sind dies: LFBIS-Nummer, Kennziffer des Landwirtschaftlichen Unternehmens, Kennziffer des „Unternehmens“, Name, Rechtsform, Einheitentyp („Unternehmen“, Landwirtschaftliches Unternehmen, Betrieb, Rechtliche Einheit), Status der Einheit (aktiv oder inaktiv), Gründungs- sowie Liquidationsdatum.
2. Adressmerkmale: Es handelt sich dabei sowohl um Standort- als auch um die Respondentenadressen lt. Gebäude- und Wohnungsregister. Sie umfassen folgende Merkmale: Straße, Haus- und Türnummer, Gemeindenummer, Gemeindennamen, Postleitzahl, Objektcode des Gebäudes.
3. Systematikmerkmale: Dienen der Zuordnung der Registereinheit zu einer oder mehreren Klassifikationen, wie beispielsweise der Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE 2008 – Haupt- und Nebentätigkeiten.
4. Referenzmerkmale: Im Zuge der Respondentenentlastung ist die Nutzung von Verwaltungsdaten unabdingbar. Damit diese effizient genutzt werden können ist es notwendig, die Kennziffer der Einheiten aus den Verwaltungsquellen zur korrespondierenden Einheit im LFR zu führen. Zu den wichtigsten Referenzmerkmalen gehören u.a. die Kennziffern zu folgenden Registern: Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV), Firmenbuch (FB), Daten der Finanzverwaltung.

Detaillierte Merkmalsübersicht

Die meisten Merkmale/Felder im LFR sind aufgrund ihres Namens oder ihrer Bezeichnung selbsterklärend. Nachstehende Übersicht beschreibt welche Merkmale zu den einzelnen Einheiten – Betrieb, Landwirtschaftliches Unternehmen, Rechtliche Einheit, „Unternehmen“ und Person – gespeichert werden. Flächen- und/oder Nutztierdaten werden aus datenbanktechnischen Gründen nicht unmittelbar beim Betrieb gespeichert, sondern in einer Referenztabelle. Dabei wird jede Flächen- und/oder Tierkategorie eines Betriebes mit einem Gültigkeitszeitraum, der entsprechenden Flächenangabe/Nutztierzahl und der Informationsquelle¹² versehen; somit ist eine historische Abbildung möglich. Kommt es zu einer Aktualisierung der betriebspezifischen Daten, werden vom System auch zahlreiche Merkmale der Einheiten, wie Standardoutput, Haupt- und Nebentätigkeiten sowie Voll/Nebenerwerb automatisch aktualisiert.

Wird bei einem Pflichtfeld ein Wert verlangt¹³, so muss dieses auch befüllt sein; dies geschieht einerseits durch manuelle oder automatisierte Eingaben im Rahmen von Dateneinspielungen und andererseits aufgrund von Berechnungen durch das System (z.B. LFBIS-Nummer, Standardoutput, Haupttätigkeit). Zahlreiche wichtige Informationen zu den einzelnen Merkmalen werden zwecks Nachvollziehbarkeit historisch geführt.

¹² z.B. Agrarstrukturerhebung 2010, AMA 2013, VIS 2013 usw.

¹³ Durch die Angabe „ja“ gekennzeichnet.

Tabelle 3 Übersicht der Merkmale zum Betrieb

EDV-Kürzel	Beschreibung	Historisch relevant	Pflichtfeld
LBETRNR	LFBIS-Nummer	-	Ja
VULGONAME	Vulgoname	Nein	Nein
STANDARDOUTPUT	Standardoutput	Ja	Ja
NACE_HT	ÖNACE Haupttätigkeit	Ja	Ja
NACE_NT	ÖNACE Nebentätigkeit	Ja	Nein
OBJNR	Objektnummer	Ja	Nein
IDENTNR	Identnummer	Ja	Nein
LAND	Staatenbezeichnung	Ja	Ja
PLZ	Postleitzahl	Ja	Ja
GEMNR	Gemeindenummer	Ja	Ja
STRNAM	Straßenname	Ja	Ja
STRPHON	Straßenname phonetisch	Nein	Nein
HNR	Hausnummer	Ja	Ja
ORTNAM	Ortschaftsname	Ja	Ja
TUERNR	Türnummer	Ja	Nein
GRUENDDAT	Gründungsdatum ¹⁴	Nein	Ja
ZUGANGDAT	Zugangsdatum ¹⁵	Nein	Ja
AMA#	AMA Klientennummer	Nein	Nein
VET#	Veterinärkontrollnummer	Nein	Nein
VNERW	Voll-/Nebenerwerb	Ja	Ja
ZUART	Zugangsart ¹⁶	Nein	Ja
MFA	Mehrfachantrag AMA	Nein	Nein
HTB	Haupt-/Teilbetrieb AMA	Nein	Nein
STAT	Für Agrarstatistik relevant	Nein	Ja
LFBIS	Übermittlung im Rahmen des LFBIS Gesetzes (ja/nein) ¹⁷	Nein	Ja
VIS	VIS-Betrieb	Nein	Ja
LETZTAENDUSER	Benutzer-ID letzte Änderung	Nein	Ja
LETZTAENDDAT	Timestamp ¹⁸ letzte Änderung.	Nein	Ja
INFOKAT	Kategorie freier Text	Nein	Nein
INFO	Freier Text	Nein	Nein

¹⁴ Datum der Betriebsgründung

¹⁵ Datum der Aufnahme in das LFR

¹⁶ Aufgrund welcher Information der Betrieb angelegt/gewartet wurde (z.B. BBK, AMA, Gemeinde)

¹⁷ z.B. benötigen Weinhändler eine LFBIS-Nummer, werden aber nicht übermittelt

¹⁸ Gegenwärtiges Systemdatum und Uhrzeit

Tabelle 4 Übersicht der Merkmale zum Landwirtschaftlichen Unternehmen

EDV-Kürzel	Beschreibung	Historisch relevant	Pflichtfeld
LWUKZ	Kennzahl Landwirtschaftliches Unternehmen.	-	Ja
AKTIVDAT	Aktivierungsdatum ¹⁹	Ja	Ja
INAKTIVDAT	Inaktiverungsdatum ²⁰	Ja	Ja
LETZTAENDUSER	Benutzer-ID letzte Änderung	Nein	Ja
LETZTAENDDAT	Timestamp ²¹ letzte Änderung	Nein	Ja
NACE_HT	ÖNACE Haupttätigkeit	Ja	Ja
NACE_NT	ÖNACE Nebentätigkeit	Ja	Nein
STANDARDOUTPUT	Standardoutput	Ja	Ja
VNERW	Voll-/Nebenerwerb	Ja	Ja
INFOKAT	Kategorie freier Text	Nein	Nein
INFO	Freier Text	Nein	Nein

¹⁹ Zeitpunkt der Aktivierung des Landwirtschaftlichen Unternehmens

²⁰ Zeitpunkt der Inaktivierung des Landwirtschaftlichen Unternehmens

²¹ Gegenwärtiges Systemdatum und Uhrzeit

Tabelle 5 Übersicht der Merkmale zur Rechtlichen Einheit

EDV-Kürzel	Beschreibung	Historisch relevant	Pflichtfeld
REKZ	Kennzahl RE	-	Ja
RENAM	Name RE	Nein	Ja
RENAM_PHON	Name RE phonetisch	Nein	Ja
SID	Subjektidentifikationsnummer	Nein	Nein
FB	Schlüssel Firmenbuch	Nein	Nein
LAGNR	Schlüssel SVB	Nein	Nein
HV	Fremdschlüssel HV	Nein	Nein
UR	Schlüssel URS (KZU)	Nein	Nein
RFORM	Rechtsform	Nein	Ja
GRUENDDAT	Gründungsdatum	Nein	Nein
ZUGANGSDAT	Zugangsdatum	Nein	Ja
INAKTDAT	Inaktivierungsdatum	Nein	bei. Inakt.
LIQDAT	Liquidationsdatum	Nein	bei. Liquid.
ZUART	Zugangsart ²²	Nein	Ja
ABART	Abgangsart ²³	Nein	Ja
LETZTAENDUSER	Benutzer-ID letzte Änderung	Nein	Ja
LETZTAENDDAT	Timestamp letzte Änderung ²⁴	Nein	Ja
NACE	URS Haupttätigkeit	Nein	Nein
OBJNR	Objektnummer	Ja	Nein
IDENTNR	Identnummer	Ja	Nein
LAND	Staatenbezeichnung	Ja	Ja
PLZ	Postleitzahl	Ja	Ja
GEMNR	Gemeindenummer	Ja	Ja
STRNAM	Straßenname	Ja	Ja
STRPHON	Straßenname phonetisch	Nein	Nein
HNR	Hausnummer	Ja	Ja
ORTNAM	Ortschaftsname	Ja	Ja
TUERNR	Türnummer	Ja	Nein
VOBJNR	Versand Objektnummer	Ja	Nein
VIDENTNR	Versand Identnummer	Ja	Nein
VLAND	Versand Staatenbezeichnung	Ja	Ja
VPLZ	Versand Postleitzahl	Ja	Ja
VGEMNR	Versand Gemeindenummer	Ja	Ja
VSTRNAM	Versand Straßenname	Ja	Ja
VSTRPHON	Versand Straßenname phonetisch	Nein	Nein
VHNR	Versand Hausnummer	Ja	Ja
VORTNAM	Versand Ortschaftsname	Ja	Ja
VTUERNR	Versand Türnummer	Ja	Nein

²² Aufgrund welcher Information die RE angelegt/gewartet wurde (z.B. BBK, AMA, Gemeinde)

²³ Aufgrund welcher Information die RE inaktiviert/liquidiert wurde (z.B. BBK, AMA, Gemeinde)

²⁴ Gegenwärtiges Systemdatum und Uhrzeit

EDV-Kürzel	Beschreibung	Historisch relevant	Pflichtfeld
HANDLF	RE handlungsfähig ²⁵	Nein	Ja
INFOKAT	Kategorie freier Text	Nein	Nein
INFO	Freier Text	Nein	Nein

Tabelle 6 Übersicht der Merkmale zur Person

EDV-Kürzel	Beschreibung	Historisch relevant	Pflichtfeld
PKZ	Personenkennzahl im LFR	-	Ja
VORNAM	Vorname	Nein	Ja
VORNAM_PHON	Vorname phonetisch	Nein	Ja
NACHNAM	Nachname	Nein	Ja
NACHNAM_PHON	Nachname phonetisch	Nein	Ja
TITEL	Titel	Nein	Nein
GESCHLECHT	Geschlecht	Nein	Nein
FUNKTION	Funktion in RE ²⁶	Ja	Ja
GEBDAT	Geburtsdatum	Nein	Nein
SVNR	Sozialversicherungsnummer	Nein	Nein
OBJNR	Objektnummer	Nein	Nein
IDENTNR	Identnummer	Nein	Nein
LAND	Staatenbezeichnung	Nein	Ja
PLZ	Postleitzahl	Nein	Ja
GEMNR	Gemeindennummer	Nein	Ja
STRNAM	Straßenname	Nein	Ja
STRPHON	Straßenname phonetisch	Nein	Nein
HNR	Hausnummer	Nein	Ja
ORTNAM	Ortschaftsname	Nein	Ja
TUERNR	Türnummer	Nein	Nein
TELNR	Telefonnummer	Nein	Nein
TELNR2	Telefonnummer	Nein	Nein
FAXNR	Faxnummer	Nein	Nein
EMAIL	Email-Adresse	Nein	Nein
LETZTAENDUSER	Benutzer-ID letzte Änderung	Nein	Ja
LETZTAENDDAT	Timestamp letzte Änderung	Nein	Ja
INFOKAT	Kategorie freier Text	Nein	Nein
INFO	Freier Text	Nein	Nein

²⁵ Bezieht sich darauf, ob die Einheit selbst Rechtsfähigkeit besitzt (z.B. Minderjährige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter).

²⁶ Beschreibt die Rolle der Person in der RE, also Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter, Respondent/Respondent, Obmann/Obfrau usw.

2.1.7 Verwendete Klassifikationen

Standardoutput

Der Standardoutput ist eine standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung einer landwirtschaftlichen Einheit beschreibt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart beziehungsweise je Tiereinheit einer Viehmart aus erzeugter Menge mal zugehörigem "Ab-Hof-Preis" als geldliche Bruttoleistung ermittelt. Dabei werden durchschnittliche Erträge und Preise angesetzt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Wirtschaftsjahren berechnet werden. Ermittelt werden die Standardoutput-Koeffizienten von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI) nach den Vorgaben der Europäischen Union und dann Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Der Standardoutput wird für die Bestimmung der Haupttätigkeit und etwaiger Nebentätigkeiten eines Betriebes zugrunde gelegt. Die Haupttätigkeit bestimmt sich dabei als jene Tätigkeit, die den größten Anteil am Gesamtstandardoutput erreicht. Anhand der Betriebsausstattung werden die Flächen und/oder Tierbestände mit dem entsprechenden Faktor der dazugehörigen Standardoutput-Koeffizienten multipliziert. Anschließend werden die errechneten Werte absteigend geordnet und jene Kategorie, mit dem höchsten Standardoutput beschreibt die Haupttätigkeit. Alle anderen werden als Nebentätigkeiten geführt, sofern der Standardoutput der einzelnen Positionen 10%²⁷ des Gesamtstandardoutputs übersteigt.

Nachstehendes Beispiel soll diese Berechnungsart verdeutlichen. Ausgangslage für das fiktive Beispiel ist ein Betrieb, mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche, sowie Tierhaltung.

Tabelle 7 Beispiel zur Berechnung des Gesamtstandardoutputs eines Betriebes

Bezeichnung	Fläche in ha/ Anzahl	Faktor lt. Standardoutput Tab.	Standardoutput Teil in €	% des Ges. Standardoutput
Körnermais	10,39	454,84	4.725,78	12
Wintergerste	2,59	469,66	1.216,41	3
Winterweichweizen	11,08	493,57	5.468,75	14
Grünfläche	2,86	295,11	844,01	2
Christbaumkulturen ²⁸	5,50	3550	19.525	50
		Summe:	31.779,98	81
Legehennen	37	12,37	457,90	1
männliche Rinder älter als 2 Jahre	22	273,7	6021,4	15
Schweine	2	93,02	186,04	1
		Summe:	6.665,34	17
Energieholzfläche	2,00	401	802	2
		Summe:	802	2
		Gesamtstandardoutput:	39.247,32	100

Für die Bestimmung der Haupttätigkeit im Abschnitt A der ÖNACE 2008 erfolgt nun die Staffe- lung entsprechend des Standardoutputs innerhalb der Abteilung, also zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Forstwirtschaft Standardoutput: 802
Landwirtschaft Standardoutput: 38.445²⁹

²⁷ Tätigkeiten unter 10% des Gesamtstandardoutputs werden im LFR aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht als eigene Nebentätigkeit geführt.

²⁸ Gem. ÖNACE 2008 werden Christbaumkulturen der Unterklasse 01.29 – Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen zugeordnet

²⁹ besteht aus landwirtschaftlichen Flächen und Tieren

Da der Produktionswert des Bereichs Landwirtschaft höher ist als jene der Forstwirtschaft erfolgt die Zuordnung der Haupttätigkeit in der entsprechenden Unterklasse in der Landwirtschaft (A.01). Sämtliche in Tabelle 6 angeführten Positionen werden entsprechend der Unterklassen der ÖNACE 2008 gruppiert und mit dem jeweiligen Anteil am Gesamtstandardoutput versehen³⁰.

Tabelle 8 Gruppierung zur Ermittlung der ÖNACE 2008 in den entsprechenden Unterklassen

Unterklasse	Anteil am Gesamtstandardoutput	Enthaltene Flächenpositionen und Tierkategorien
01.290	50 %	Christbaumkulturen
01.110	29 %	Körnermais, Wintergerste und Winterweichweizen
01.420	15 %	Männliche Rinder älter als 2 Jahre

Dem Betrieb wird daraus folgend die Haupttätigkeit 01.290 – Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen – zugeordnet. Entsprechend dem Anteil am Gesamtstandardoutput können dem Betrieb die Nebentätigkeiten 01.110³¹ und 01.420³² zugeordnet werden.

ÖNACE – Klassifikation

Die ÖNACE ist die österreichische Version der NACE (die für den EU-Bereich gültige Systematik der Wirtschaftstätigkeiten). Die derzeit aktuelle Version ist die ÖNACE 2008, die am 1. Jänner 2008 die ÖNACE 2003 abgelöst hat.

Die im LFR geführte Zuordnung der Einheiten zur ÖNACE-Klassifikation ist für die Erstellung von Statistiken von zentraler Bedeutung. Zum einen dient sie zur Abgrenzung der Erhebungsbereiche und damit der Erhebungspflichten, zum anderen bilden diese Zuordnungen die Basis für statistische Darstellungen nach den Wirtschaftstätigkeiten.

Die ÖNACE-Klassifizierung ist ein Pflichtfeld, d.h. es gibt keine agrarstatistisch relevante land- und forstwirtschaftliche Einheit ohne ÖNACE Code. Alle relevanten Einheitentypen werden nach der ÖNACE klassifiziert:

- „Unternehmen“
- Landwirtschaftliches Unternehmen
- Betrieb

Nicht klassifiziert werden jene Einheiten, die lediglich eine funktionale Rolle im Register erfüllen, wie z.B. Weinhändler oder Transporteure. D.h. diese Einheiten werden ins LFR aufgenommen, da sie eine LFBIS-Nummer benötigen; aus agrarstatistischer Sicht sind sie jedoch nicht relevant und daher entfällt für diese Einheiten die Klassifizierung.

Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Diese liegt dann vor, wenn durch einen kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren, wie z.B. Arbeit oder Betriebsmittel bestimmte Waren oder Dienstleistungen³³ produziert werden.

Betrieb und Landwirtschaftliches Unternehmen können neben ihrer Haupttätigkeit auch bis zu zehn Nebentätigkeiten besitzen, die auch im Register abgebildet werden. Historisch wird jedoch nur die Zuordnung zur Haupttätigkeit gespeichert. Mit diesem System ist es daher auch möglich, jeden vergangenen und aktuellen Zeitpunkt der Klassifizierung aufzuzeigen.

Die Haupttätigkeit ist als diejenige Tätigkeit definiert, die zu Herstellungspreisen den größten Beitrag zur Wertschöpfung der zu klassifizierenden Einheit leistet. Alle anderen Tätigkeiten werden als Nebentätigkeiten dargestellt. Zur Bestimmung der Haupttätigkeit wird die so genannte Top-down-Methode verwendet.

Unter Nebentätigkeiten werden alle anderen Tätigkeiten einer Einheit verstanden, die im Produktionsprozess auftreten, allerdings der Haupttätigkeit untergeordnet sind.

³⁰ Sofern der Anteil 10% übersteigt

³¹ Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten

³² Haltung von anderen Rindern

³³ z.B. Landschaftspflege.

Regionale Klassifikationen

Allen Einheiten im LFR werden mit ihrer tatsächlichen Adresse verspeichert (keine Postfachadressen) und sind daher regional eindeutig zuordenbar. Um dies zu ermöglichen, verfügt das LFR über eine direkte Verbindung zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), in dem die offiziellen Gebäudeadressen geführt werden. Dadurch ist es auch möglich, den Einheiten eine Objekt Nummer zuzuordnen³⁴. Damit ist die regionale Zuordnung eindeutig gegeben und Auswertungen hinsichtlich der Klassifikation können auch auf regionaler Ebene durchgeführt werden.

Die direkte Verbindung zum GWR erhöht nicht nur die Qualität des LFR, sondern ermöglicht auch die automatische Übernahme von Gebietsstandänderungen (Gemeindeteilungen/-zusammenlegungen, Einführung von Straßenbezeichnungen).

2.1.8 Regionale Gliederung

Daten des LFR können standardmäßig bis auf Gemeindeebene und den entsprechenden Aggregaten (z.B. Politische Bezirke, Bundesländer) ausgewertet und direkt aus der Anwenderapplikation dargestellt werden.

Darüber hinaus kann für alle Einheiten eine Auswertung und Darstellung auch auf Rasterebene erfolgen (vom 100m bis 50km).

Eine regional detaillierte Auswertung ist jedoch auf Ebene der Betriebseinheiten sinnvoll, da Landwirtschaftliche Unternehmen und „Unternehmen“ mehr als eine Betriebseinheit besitzen können, die u.U. in verschiedenen Regionen liegen können.

Abbildung 12 Regionale Übersicht aus der LFR Wartungsapplikation

Regionales Kriterium Auswertung											
GemNr <input type="text" value="30808"/>											
Suchen						Löschen					
30808 Deutsch-Wagram											
Rechtl.Einheiten aktiv	42	64.62 %	Rechtl.Einheiten inaktiv	23	35.38 %	Rechtl.Einheiten gesamt	65	100.00 %			
Betriebe aktiv	40	68.97 %	Betriebe inaktiv	18	31.03 %	Betriebe gesamt	58	100.00 %			
AMA-MFA Betriebe	19	32.76 %	ÖSTAT Betriebe	36	62.07 %	LFBIIS Betriebe	39	67.24 %			
VIS Betriebe	37	63.79 %				Blöbetriebe	2	3.45 %			

Aktuelle Daten				AMA/VIS 2006				AMA 2005				AS 1999			
Kulturarten				Kulturarten				Kulturarten				Kulturarten			
Position	Betr	Hektar	ha/Betr	Position	Betr	Hektar	ha/Betr	Position	Betr	Hektar	ha/Betr	Position	Betr	Hektar	ha/Betr
Landw. genutzt	30	1392.58	46.42	Landw. genutzt	22	1395.00	63.41	Landw. genutzt	22	1393.51	63.34	Landw. genutzt	26	1477.28	56.82
Ackerland	26	1366.48	52.56	Ackerland	22	1372.73	62.40	Ackerland	22	1371.24	62.33	Ackerland	26	1450.85	55.80
Weinbau	3	0.78	0.26	Weinbau				Weinbau				Weinbau			
Obstbau	3	22.50	7.50	Obstbau	3	22.27	7.42	Obstbau	3	22.27	7.42	Obstbau	4	26.30	6.58
Gartenbau	19	171.44	9.02	Gartenbau	11	122.55	11.14	Gartenbau	9	93.02	10.34	Gartenbau	14	132.24	9.45
Dauergrünland	1	2.50	2.50	Dauergrünland				Dauergrünland				Dauergrünland			
davon Almen				davon Almen				davon Almen				davon Almen			
Forst	2	126.90	63.45	Forst				Forst				Forst	11	145.90	13.26
Sonst. Flächen	21	138.78	6.61	Sonst. Flächen				Sonst. Flächen				Sonst. Flächen	24	138.62	5.78

Aktuelle Daten				AMA/VIS 2006				AMA 2005				AS 1999			
Viehbestand				Viehbestand				Viehbestand				Viehbestand			
Position	Betr	Stück	St/Betr	Position	Betr	Stück	St/Betr	Position	Betr	Stück	St/Betr	Position	Betr	Stück	St/Betr
Einhufer	2	41	20.50	Einhufer				Einhufer				Einhufer	2	5	2.50
Rinder				Rinder				Rinder				Rinder			
Schweine				Schweine				Schweine				Schweine	2	10	5.00
Schafe	2	5	2.50	Schafe	1	11	11.00	Schafe				Schafe	1	6	6.00
Ziegen	2	3	1.50	Ziegen	1	1	1.00	Ziegen				Ziegen			
Geflügel	2	35	17.50	Geflügel	2	19	9.50	Geflügel				Geflügel	2	57	28.50
Sonst. Tiere	2	5	2.50	Sonst. Tiere	1	11	11.00	Sonst. Tiere				Sonst. Tiere	1	6	6.00

³⁴ Ausgenommen davon sind Betriebe, die aufgrund ihrer Gegebenheit (z.B. offenes Gewässer) nicht im GWR enthalten sind. Hier werden Koordinaten gespeichert.

Neben den tabellarischen Auswertungsmöglichkeiten können auch thematische Karten mit dem LFR GIS Tool generiert werden. Die Konzeption des Registers erlaubt einerseits eine flexible Fragestellung bezüglich der Thematik, wie z.B. Anteil der Ackerbaubetriebe an der Gesamtbetriebszahl, als auch des Zeitraumes (möglich ab 1999) sowie der regionalen Gliederung auf Rasterebene. Kombinationen aus administrativen Grenzen und Raster runden das Spektrum der Darstellungsmöglichkeiten ab³⁵.

2.2 Registerwartung, qualitätssichernde Maßnahmen

Die Wartung des LFR bezieht sich auf

- die Neuaufnahme von Registereinheiten (2.2.1),
- die Wartung von Merkmalen oder Strukturen bei bestehenden Registereinheiten (2.2.2.) sowie
- die Inaktivierung³⁶ von Registereinheiten (2.2.3).

Dazu gehören des Weiteren auch die Plausibilitäts- und Qualitätsprüfungen. Die Wartung umfasst automatisierte und manuelle Schritte, welche nicht statisch zu sehen sind, sondern entsprechend den aktuellen Gegebenheiten bzw. Erfordernissen angepasst werden müssen. Mit der Neukonzeption des LFR wurden verstärkt automatisierte qualitätssichernde Maßnahmen (Plausibilitätsprüfungen, Warnungen, etc.) in das System eingebaut. Problemfälle können zum Teil automatisch abgearbeitet werden. Alle negativen Prüfungen, die nicht automatisch bearbeitbar sind, müssen von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern einer manuellen Nachbearbeitung unterzogen werden. Zur Sicherstellung, dass der Informationsstand aller mit der Wartung betrauten Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter derselbe ist, gibt es ein Wartungshandbuch, das die Aufgaben, Plausibilitätsprüfungen und Warnungen sowie auch den generellen Gebrauch der Wartungsapplikation des LFR erklärt. Das Handbuch wird ständig erweitert und aktualisiert. Vordringliche Änderungen bei der Wartung oder an Konzepten werden in regelmäßig stattfindenden Besprechungen erläutert.

Zu den Bereichen der verstärkten EDV Wartungsunterstützung gehören:

- Die Wartungsapplikation des LFR. Hier dient die Unterstützung in erster Linie dazu, den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern die manuelle Wartung zu erleichtern. Es soll erreicht werden, dass keine Dubletten im System angelegt werden und sämtliche notwendige Pflichtfelder befüllt sind. Vorschläge der Zuordnung von Fremdschlüsseln, als auch die Onlinevergabe von Kennziffern erfolgt automatisiert. Eine Online-Verbindung zum GWR prüft die eingegebenen Adressen und ordnet diesen den richtigen Objektcode zu.
- Sämtliche Datenlieferungen von administrativen Quellen müssen einerseits mit dem LFR abgeglichen werden und andererseits auch auf deren Inhalt überprüft werden. So wird beispielsweise beim automatisierten Einpflegen von Stammdaten überprüft, ob die Information des Fremdregisters auch tatsächlich eine neue Information darstellt, oder ob es sich bei der Übermittlung um einen aus Sicht des LFR älteren Datenstand handelt. Mit Hilfe dieses qualitätssichernden Instrumentes konnten in der Vergangenheit bereits zahlreiche „Fehlinformationen“ ausgefiltert werden. Beim Abgleichprozess selbst wird in mehreren Schritten versucht, eine Zuordnung zwischen LFR und Fremdregister herzustellen. Kann eine Zuordnung mit genügend hoher Qualität festgestellt werden, wird der Fremdschlüssel automatisiert hinzugefügt; eine Zuordnung beispielsweise nur durch eine gleichlautende Adresse ist ein ungenügendes Qualitätskriterium.
- Schließlich gehören dazu auch Auswertungen bezüglich Plausibilitäten und Qualitätsanalysen, sowie Auswertungen der Registerbestände bzw. Bereitstellung entsprechender Files.

³⁵ Vgl. Anhang II

³⁶ Wenn die Tätigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beendet oder ausgesetzt wird.

2.2.1 Neuaufnahme von Registereinheiten

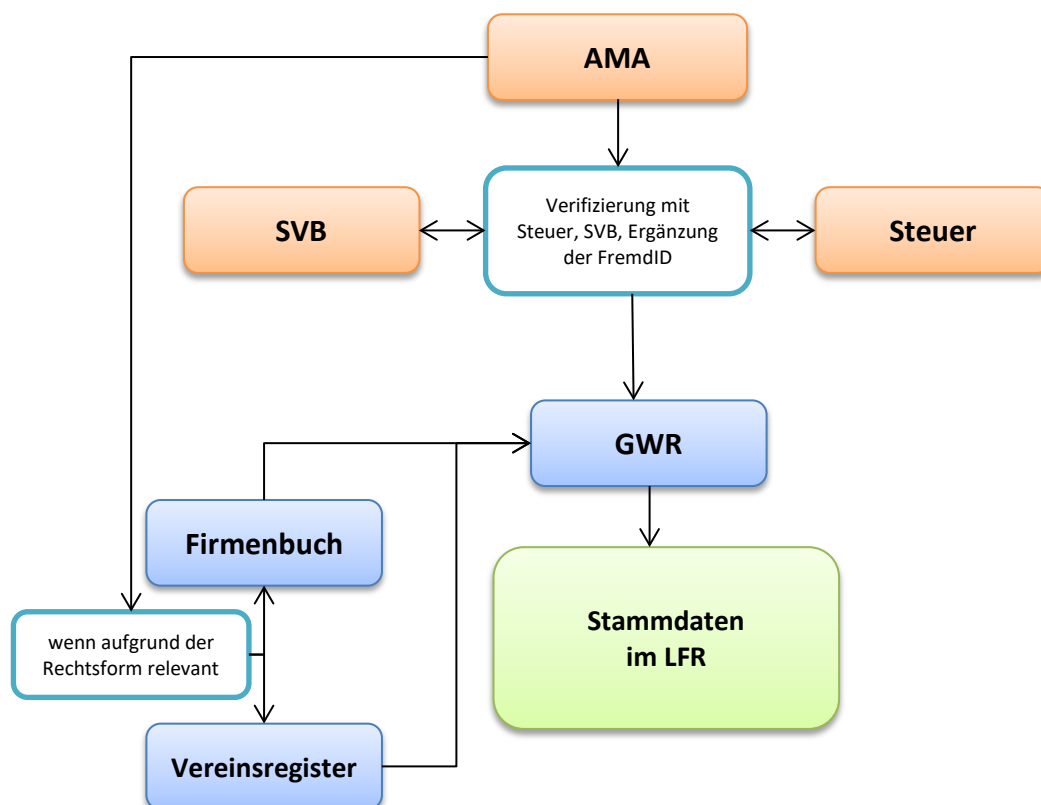
Erfassung der Daten bei der Neuaufnahme von Einheiten

Da die Vergabe der LFBIS-Nummer gemäß LFBIS-Gesetz durch die Statistik Austria erfolgt, ist es nahezu ausgeschlossen, dass neue Betriebe, d.h. die noch nicht im LFR vorhanden sind, im Zuge der Übermittlung von Verwaltungsdaten Statistik Austria zur Kenntnis gebracht werden.

Die Anlage neuer Einheiten erfolgt zumeist entweder durch direkte Kontaktaufnahme seitens der Landwirtin/des Landwirten vielmehr aber aufgrund von Informationen der Bezirksbauernkammern (BBK).

Die Anlage neuer Einheiten kann im LFR automatisch oder manuell durchgeführt werden. Automatisierte Neuaufnahmen erfolgen zumeist durch einen „Bewirtschafterwechsel“ aufgrund der Informationen der AMA. Dazu wird die bestehende Verbindung zwischen Betrieb und RE mit einem sogenannten „Timestamp“ beendet und die neue RE angelegt, sofern sie nicht bereits im LFR vorhanden ist. Die dafür notwendigen Abläufe hinsichtlich der Befüllung an Informationen für das Erstellen der neuen Einheitenstruktur sind mit der manuellen Neuaufnahme durch die Sachbearbeiter ident. Wesentlich für den Ablauf sind das Verifizieren der gemeldeten Informationen mit anderen Fremdregistern und das Zuordnen der eindeutigen Kennziffern aus den diversen Quellen, die im Zuge der Erstellung durchgeführt werden.

Abbildung 13 Automatisierte Aktualisierung von Stammdaten durch die AMA



Können die Informationen der AMA während des automatisierten Abgleich- und Zuordnungsprozesses nicht verifiziert werden, so wird die neue Einheit zwar angelegt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (nach vier Monaten) neuerlich mit anderen Fremdregisterquellen geprüft. Kann auch zu diesem Zeitpunkt keine automatisierte Verifizierung erfolgen, so wird die komplette Einheitenstruktur von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern einer manuellen Nachbearbeitung unterzogen. In vielen Fällen liegen die Unterschiede bei der Namensschreibung der Rechtlichen Einheit oder in fehlenden Angaben, wie z.B. kein Geburtsdatum oder unvollständigen Adressen.

Komplexer gestaltet sich die Recherche wenn unterschiedliche Informationen zu ein und demselben Sachverhalt vorliegen. Bei unterschiedlichen Geburtsdaten gelten in jedem Fall die Angaben aus dem Zentralen Melderegister. Meldet beispielsweise die AMA eine neue RE mit der Bezeichnung „Max und Hilde Mustermann“, dem gegenüberstehend existiert nur jedoch nur eine Einheit „Max Mustermann“ in der SVB (mit Pflichtversicherung) und der Finanzverwaltung (mit alleiniger Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen), so ist die Zuordnung und Bezeichnung entsprechend der Einheit, wie sie in der Finanzverwaltung und SVB geführt wird durchzuführen. Aktuell³⁷ besteht bei rund 1%³⁸ der AMA Daten im Vergleich zum LFR eine unterschiedliche Bewirtschaftungsstruktur.

Es ist auch möglich, dass überhaupt kein Anhaltspunkt einer möglichen Verknüpfung zu einem anderen administrativen Register gegeben ist. In diesem Fall kann die Einheit nur im Rahmen einer Erhebung aktualisiert und verifiziert werden.

Im Zuge der manuellen Neuaufnahme von Einheiten sind von den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern nachstehende Abläufe durchzuführen bzw. Vorgaben zu beachten:

- Vergabe des Namens der rechtlichen Einheit
- Gründungsdatum; das Zugangsdatum wird automatisch vom System vergeben
- Zugangsart (wer meldet den Zugang; z.B. Landwirtschaftskammer)
- Rechtsform
- Handlungsfähigkeit (z.B. bei minderjährigen Bewirtschaftern muss noch zusätzlich ein Sachwalter bei den Personen hinzugefügt werden)
- Subjektidentifikationsnummer (kann auch durch einen IT gestützten Prozess gesucht und zugeordnet werden)
- Firmenbuchnummer (ausschließlich durch IT gestützte Suche)
- LAGNR (Kennzahl der SVB; ausschließlich durch IT gestützte Suche)
- HV Dienstgeberkontonummer
- Adresse der RE (IT gestützter Abgleich mit dem GWR und Vergabe der Objektnummer durch das GWR)
- Vergabe der Versandadresse (IT gestützter Abgleich mit dem GWR und Vergabe der Objektnummer durch das GWR)
- Definition der Funktion der Personen der Rechtlichen Einheit (z.B. Bewirtschafter)
- Name der Person
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Telefonnummer)

³⁷ Juni 2014

³⁸ entspricht 1.180 Einheiten

- Adresse der Person (IT gestützter Abgleich mit dem GWR und Vergabe der Objekt-
nummer durch das GWR)
- Informationen zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
 - Angabe von Flächen und/oder Tierinformationen
 - Adresse des Betriebes (IT gestützter Abgleich mit dem GWR und Vergabe der
Objektnummer durch das GWR)
 - Zusätzlich können neben den Flächen und/oder Tierangaben auch noch weiter-
führende Informationen wie z.B. Biobetrieb angeführt werden.

Die Neuaufnahme wird durch interne systeminhärente Plausibilitätsprüfungen begleitet. Damit kann beispielsweise verhindert werden, dass gleiche Einheiten angelegt werden, oder bereits bestehende Personen nicht neu angelegt werden, sondern nur zugeordnet werden.

2.2.2 Wartung von Merkmalen oder Strukturen bei bestehenden Registereinheiten

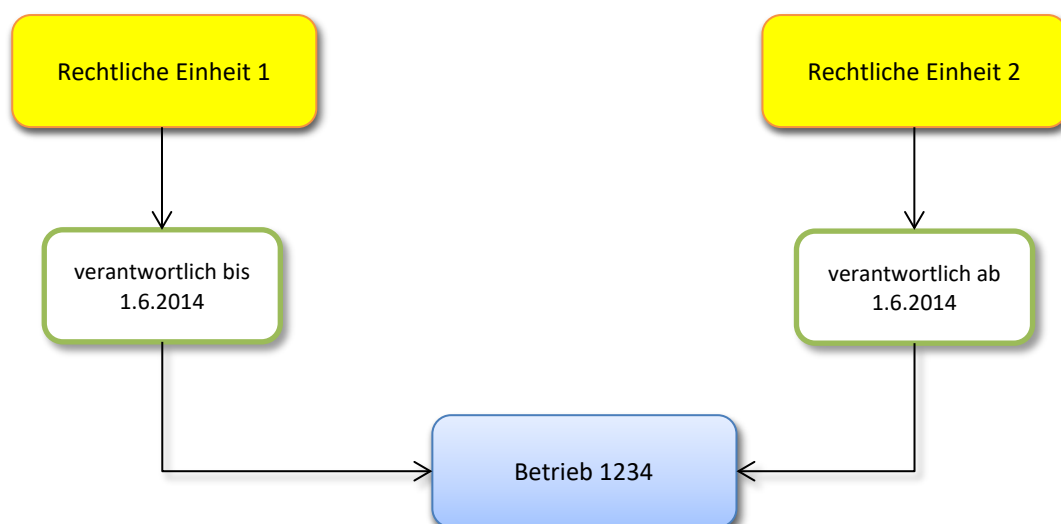
Aktualisierungen im LFR werden vor allem durch administrative Datenquellen sichergestellt. Dazu werden die in Kapitel 2.1.5 beschriebenen administrativen Daten entsprechend ihres Übermittlungsrhythmus mit den Daten des LFR abgeglichen. Im Falle einer Abweichung ist eine manuelle Nachbearbeitung durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter notwendig.

Bei den übermittelten Daten wird zwischen Stammdaten und Betriebsdaten (Flächen, Tierbestand, etc.) unterschieden. Stammdatenaktualisierungen erfolgen mit einer höheren Frequenz als Aktualisierungen zu Flächen- oder Tierbeständen. Neben den standardisierten, elektronisch übermittelten Daten durch die diversen Administrativdatenhalter besteht auch ein enger Kontakt zu den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bezirksbauernkammern.

Wartung der Stammdaten

Stammdatenänderungen liegen zumeist dann vor, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb übergeben wird, also der bereits bestehende Betrieb durch eine neue Rechtliche Einheit bewirtschaftet wird (Bewirtschafterwechsel).

Abbildung 14 Schema eines klassischen Bewirtschafterwechsel



Informationen betreffend einen Bewirtschafterwechsel stammen vorrangig aus dem von der AMA übermittelten Datenbestand sowie aus dem VIS.

Handelt es sich bei der zu untersuchenden Einheit aufgrund der Rechtsform um eine Entität, die im Firmenbuch oder Vereinsregister zu führen ist, so wird die Bezeichnung, Rechtsform, Adresse und „vertretungsbefugte Person/en“ stets aus diesen konstitutiven Registern übernommen.

Adressänderungen werden mit dem GWR abgeglichen und die Informationen aus diesem in das LFR übernommen - sofern es sich nicht um eine Einheit aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister handelt.

Informationen zu Flächen und Tierbeständen

Zu den Hauptdatenlieferanten für Flächen- und Tierdaten zählen die AMA und das VIS. Aufgrund der diversen Förderprogramme im Agrarsektor und der damit verbundenen verpflichtenden Datenmeldungen an die AMA, kann auf eine Reihe von Daten (vor allem Flächendaten) zurückgegriffen werden die es erlauben, die Daten im LFR zumindest jährlich zu aktualisieren.

Analog dazu können Informationen aus dem VIS, in dem sämtliche Tierdaten gespeichert sind und auch regelmäßig aktualisiert werden, umfassend genutzt werden.

Beide Datenhalter verwenden die LFBIS-Nummer als Identifikationsmerkmal wodurch die Abgleiche bzw. Einspielung von Informationen in das LFR erleichtert werden. Manuelle Recherchen bzw. Nachbearbeitungen durch Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter sind daher kaum notwendig.

Die Merkmale jener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die keine Förderanträge stellen und/oder keine Tierbestände halten (z.B. Weinbaubetriebe) werden aufgrund von Informationen aus der Weindatenbank des BMLFUW, der SVB oder aufgrund sonstiger verfügbarer Informationen aktualisiert.

Mit dem Wegfall der Mineralölsteuerrückvergütung (bis 2012) ist eine wichtige Quelle für die Aktualisierung, speziell von Forstflächen, weggefallen.

Informationen aus agrarstatistischen Erhebungen

Informationen, die im Rahmen der von Statistik Austria durchgeführten agrarstatistischen Erhebungen anfallen, werden auch für die Aktualisierung von Stammdaten sowie Flächen und Tierbeständen herangezogen. Da diese Erhebungen nicht regelmäßig stattfinden, es sich zumeist auch nur um Stichprobenerhebungen handelt, ist eine regelmäßige Aktualisierung basierend auf diesen Informationen nicht möglich. Daher ist es auch unter diesem Blickwinkel von Bedeutung, dass zumindest alle 10 Jahre im Agrarbereich eine Vollerhebung durchgeführt wird.

Systeminhärente Plausibilitäten beim Wartungsvorgang

Diese Plausibilitätsprüfungen finden vorwiegend bei der manuellen Registerwartung statt. Wird ein Pflichtfeld nicht oder falsch befüllt (z.B. in der Zukunft liegendes Geburtsdatum), lässt das System keine weitere Verarbeitung zu. Darüber hinaus werden auch Kombinationen von Eingaben geprüft. Beispielsweise ist es nicht möglich, eine große landwirtschaftliche Fläche zu einem Betrieb anzugeben und diesen Betrieb aber explizit als nicht agrarstatistisch relevant zu definieren.

Abbildung 15 Beispiel einer Warnung des LFR

Neuzugang: Meldungen

STOP

Gesellschafter / Bewirtschafter

Geburtsdatum in ungültigem Zeitbereich

Adresse Betrieb Neu 1

STRNAM darf nicht leer sein

HNR darf nicht leer sein

ORTNAM darf nicht leer sein

!

Rechtliche Einheit

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000397750

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000380864

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000388288

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000392577

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000392606

Adressgleiche Rechtliche Einheit: 11000392610

Eingabe prüfen

Unterschieden wird bei den systeminhärenten Prüfungen zwischen Eingaben,

- die keine Speicherung erlauben, weil die Informationen falsch oder ungenügend sind, und
- jenen, die eine Entscheidung der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters erfordern und lediglich einen Hinweis auf mögliche Dubletten darstellen (z.B. wenn es bereits einen Betrieb auf dieser Adresse gibt).

Sämtliche der zur Überprüfung notwendigen Felder werden im Falle von falschen oder fehlenden Einträgen direkt in der Wartungsapplikation angezeigt.

Plausibilitätslisten

In regelmäßigen Abständen werden zur Qualitätssicherung des Registers Auswertungen über Unstimmigkeiten im Vergleich zu anderen Administrativdatenquellen erstellt. In vielen Fällen ist hier keine automatisierte Wartung möglich, bzw. werden durch separate Plausibilitätsprüfungen Hinweise für die Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter erstellt, die es abzarbeiten gilt.

Auf Basis dieser Plausibilitätslisten werden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

- Fehlende Zuordnungen zu Fremdregistern: Wird beispielsweise bei einem „Unternehmen“ eine Rechtsform eingetragen, die auf eine Eintragung in das Firmenbuch verweist und fehlt dieser Fremdschlüssel, so ist dieser zu ergänzen. Dieser Fall tritt bei Einheiten, die von der AMA übermittelt werden, häufiger auf, da der „Firmenwortlaut“ bzw. die Firmenbuchnummer oft nicht übermittelt werden.
- Bereits im System inaktive Einheiten, die in diversen Fremdregistern mit Flächen und/oder Tierinformationen aufscheinen werden wieder aktiv gesetzt.
- Verstorbene Personen, die im Register jedoch noch mit Flächen und/oder Tierinformationen aufscheinen. In diesem Fall wird versucht, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger ausfindig zu machen. Würden diese Einheiten automatisiert den Status „liquidiert“ erhalten, würden wertvolle Informationen verloren gehen.

- Unstimmigkeiten bei Flächen und/oder Tierangaben; hier ist eine genauere Recherche bzw. manuelle Nachbearbeitung notwendig.
- Bei Einheiten ohne Angabe einer SID Verknüpfung; im Rahmen der manuellen Recherche durch die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter wird geprüft, ob eine entsprechende korrespondierende Einheit in den Daten der Finanzverwaltung zugeordnet werden kann.
- Unterschiedliche Informationen zum gleichen Sachverhalt in den administrativen Registern. Damit jedoch nicht ständig die gleichen Unstimmigkeiten überprüft werden, werden derartige Überprüfungen protokolliert und erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt einer weiteren Prüfung unterzogen.
- Fehlende Adresszuordnungen zum GWR. Durch die Übernahme von nicht geprüften Adressmaterials durch die verschiedensten Fremdregister kann es vorkommen, dass die angeführten Adressen z.B. durch Schreibfehler nicht automatisiert dem GWR zugeordnet werden können. Dieser Umstand wird durch Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter kontrolliert und richtiggestellt.

Tabelle 9 Jährliche manuelle Plausibilisierungen zwischen 2008 und 2013

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
manuelle Plausibilisierungen	31.400	28.900	29.200	29.800	27.400	27.500

Ad hoc durchgeführte Plausibilitätsprüfungen

Neben den systeminhärenten Prüfungen werden auch anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Derartige Prüfungen werden vor allem vor agrarstatistischen Erhebungen durchgeführt und zielen vor allem auf die Aktualität der Stammdaten. Damit soll vor allem ein hoher Rücklauf von Erhebungsunterlagen vermieden werden.

2.2.3 Inaktivierung von Registereinheiten

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wird dann inaktiv gesetzt, wenn keine aktuelle Verbindung zu einer RE besteht oder die RE selbst inaktiv geworden ist. Wird eine RE inaktiv gesetzt, werden alle zugehörigen Einheiten (Betrieb, Landwirtschaftliches Unternehmen und „Unternehmen“) ebenfalls inaktiv gesetzt.

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Anbindung an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Um die Qualität der Adressen möglichst hoch zu halten, ist das LFR direkt mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verknüpft. Bei der manuellen Eingabe einer Adresse wird direkt im GWR nach einer Objekt Nummer gesucht und diese ins LFR übernommen. Die Adresseingabe einer Einheit ohne GWR Verknüpfung ist technisch möglich, erfolgt aber nur in jenen Fällen, in denen die Adresse im GWR noch nicht erfasst ist. Bei Betrieben, die für das VIS relevant sind und keine Adresse im GWR verfügbar ist (z.B. offene Wasserflächen), können Geokoordinaten³⁹ verwendet werden.

Erhebungen

Durch das Feedback aus den agrarstatistischen Erhebungen ist die Qualität der an Erhebungen teilnehmenden Einheiten besonders hoch. Hier werden Datenfehler aller Art berichtigt und soweit möglich direkt im LFR bereinigt.

³⁹ Angabe der UTM-Koordinaten unter Bezug auf das Referenzsystem ETRS89 und dem GRS80-Ellipsoid.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Das LFR ist kein öffentlich zugängliches Register.

Eine direkte Publikation von Daten aus dem LFR erfolgt nicht.

2.3.1 Behandlung vertraulicher Daten

Die Daten aus dem LFR werden nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen auf Einzeldatenebene weitergegeben⁴⁰.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Im LFR sind alle land- und forstwirtschaftlichen Einheiten des Bundesgebietes enthalten und stellt daher die Grundlage für alle agrarstatistischen Erhebungen dar. Verspeichert sind nicht nur die Stammdaten (LFBIS-Nummer, Name, Adresse, Geburtsdatum, Tel.Nr., etc.) dieser Einheiten, sondern auch eine Reihe von Betriebsmerkmalen (Flächen, Tierbestände, Art des Betriebes (Obst-, Gemüsebaubetrieb), etc.).

Nur mit Hilfe dieser Merkmale ist es möglich die Relevanz bestimmter Einheiten für bestimmte agrarstatistische Erhebungen zu steuern, wie z.B. für die Erhebung der Erwerbsobstanlagen. Da das LFR die Basis für alle agrarstatistischen Erhebungen darstellt, ist es immens wichtig, dieses tagaktuell zu halten. Die Nutzung einer Reihe von Fremdregistern, Verwaltungsdaten sowie Informationen aus den agrarstatistischen Erhebungen tragen dazu bei.

Gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 idgF und LFBIS-Gesetz ist Statistik Austria beauftragt das LFR zu führen; des Weiteren obliegt ihr auch die Vergabe der LFBIS-Nummer, die für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einzigartig ist und auch im Förderbereich genutzt wird.

Gemäß LFBIS-Gesetz ist Statistik Austria auch verpflichtet, bestimmte genau definierte Daten (LFBIS-Nummer, Name, Adresse) dem BMLFUW zu übermitteln.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Abdeckung (Fehlklassifikation, Unter-/Übererfassung)

Dadurch, dass Statistik Austria gemäß LFBIS-Gesetz die „Vergabehoheit“ bei der LFBIS-Nummer besitzt, sind im LFR alle land- und forstwirtschaftlichen Einheiten des Bundesgebietes abgebildet. Um eine hohe Qualität der Daten im LFR zu gewährleisten, werden Informationen aus einer Reihe von Fremdregistern, Verwaltungsdaten sowie aus agrarstatistischen Erhebungen genutzt.

Da im Gegensatz zum LFR in den Fremdregistern nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Einheiten enthalten sind, kann anhand einer „Fremdquelle“ stets nur ein Teil der im LFR verspeicherten Einheiten bzw. deren Merkmale aktualisiert werden. Da diese Informationen jedoch verschiedene Einheiten abdecken bzw. auch über die Zeitachse unterschiedlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese – in längeren oder kürzeren Intervallen – regelmäßig aktualisiert werden.

Agrarmarkt Austria (AMA)

Da es sich hierbei um Informationen handelt, die im Rahmen der Förderanträge an die AMA übermittelt und diese auch seitens der AMA geprüft werden, ist davon auszugehen, dass diese von hoher Qualität sind.

Aufgrund des von der AMA übermittelten Datenbestandes können rund 51% der im LFR verspeicherten Einheiten (Stammdaten) aktualisiert werden. Diese Stammdaten werden alle zwei Monate an Statistik Austria übermittelt.

⁴⁰ Vgl. §17, Abs.2 BStatG

Veterinärinformationssystem (VIS)

Die Daten aus dem VIS sind einer laufenden Plausibilisierung unterworfen, sodass allgemein von einer sehr hohen Qualität der Daten ausgegangen werden kann. Diese Plausibilisierung betrifft sowohl die jährlichen Erhebungen als auch die Meldungen von Verbringungen. Zusätzlich werden von der Veterinärbehörde die Ergebnisse aller amtlichen Betriebskontrollbesuche tierhaltender Betriebe im VIS dokumentiert, sodass von einem sehr hohen Abdeckungsgrad ausgegangen werden kann, der tierartspezifisch an die 100% herankommt. Sämtliche im LFR gespeicherten Tierbestände werden daher aus dem VIS übernommen.

Sozialversicherung der Bauern (SVB)

Genau erfasst werden von der SVB ausschließlich natürliche Personen, die Flächen bewirtschaften. Keine umfassenden Informationen werden zu juristischen Personen und öffentlich rechtlichen Körperschaften geführt. Genutzt werden Informationen zu den Flächen, als auch zur Bewirtschaftungsstruktur. Aufgrund der von der SVB übermittelten Daten ist es möglich, rund 88% der im LFR gespeicherten Rechtlichen Einheiten zu aktualisieren.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass einzelne Fremdregister nur Teile der im LFR abgebildeten land- und forstwirtschaftlichen Einheiten abdecken; im LFR werden all diese Informationen zusammengeführt, wodurch es möglich ist, ein sehr aktuelles und umfassendes Bild sämtlicher land- und forstwirtschaftlichen Einheiten im Bundesgebiet zu erhalten.

3.2.2 Antwortausfälle (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Antwortausfälle im eigentlichen Sinn gibt es im LFR nicht; daher nicht relevant.

3.2.3 Aufarbeitungsfehler

Sowohl bei der automatischen, als auch bei der manuellen Aufarbeitung kann es zu Fehlern kommen. Bei der automatischen Aufarbeitung werden diese durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und können somit richtiggestellt werden. Bei der manuellen Aufarbeitung existiert ein systeminhärentes Monitoring, das gewisse Merkmalskombinationen erst gar nicht zulässt.

3.3 Aktualität

Um das LFR einerseits möglichst aktuell zu halten und andererseits eine hohe Qualität der Daten zu gewährleisten, werden Informationen aus Fremdregistern sowie aus agrarstatistischen Erhebungen genutzt.

Aufgrund der steigenden Informationen aus Fremdregistern, ist es für etwa 90% der land- und forstwirtschaftlichen Einheiten möglich, die Stammdaten zumindest einmal jährlich zu aktualisieren. Zusätzlich können für etwa 80% dieser Einheiten die Flächendaten sowie der Großteil der Viehbestände aus dem VIS einmal jährlich aktualisiert werden.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Da das LFR im Jahr 2007 eine grundlegende „Erneuerung“ erfuhr, und auch seither einem laufenden Optimierungsprozess unterliegt, kann es teilweise Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit bei einigen Registerinformationen/Merkmalen für die Zeit vor 2007 geben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist jedoch für alle land- und forstwirtschaftlichen Einheiten mit der Einführung des neuen Registers ab dem 1. Juni 2007 gegeben.

3.4.2 Regionale Vergleichbarkeit

Die regionale Vergleichbarkeit des LFR ist uneingeschränkt gegeben. Es bestehen keine regionalen Besonderheiten im Rahmen der Registerführung des LFR. Alle Registereinheiten werden unabhängig von ihrer regionalen Lokalisation gleich behandelt. Sowohl die Nutzung verschiedener Verwaltungsquellen als auch das Wartungskonzept und die Wartungsapplikation differenzieren nicht nach räumlichen Dimensionen.

3.5 Kohärenz

Die Kohärenz betrifft die Beziehung und Vergleichbarkeit mit anderen (statistischen) Registern und somit jene mit dem URS. Da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft traditionell Begrifflichkeiten verwendet werden, die mit jenen Bezeichnungen aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) nicht gleichgesetzt werden können, ergeben sich sowohl methodische als auch konzeptionelle Unterschiede in der Führung/Wartung des LFR gegenüber dem URS.

Einheiten, die sowohl im LFR als auch im URS enthalten sind, werden abgestimmt um unterschiedliche Informationen zu ein und derselben Einheit zu vermeiden.

4. Ausblick

Die Anforderungen an ein möglichst tagaktuelles Register mit Informationen von höchster Qualität steigen ständig.

Um diesen neuen, sich permanent ändernden Anforderungen gerecht zu werden, wird derzeit eine neue Applikation des LFR entwickelt. Einfachere Handhabung, die Verspeicherung von noch mehr Informationen, die Nutzung von noch mehr Verwaltungsquellen bzw. die optimale Nutzung bereits vorhandener Daten, die Möglichkeit schnellerer und effizienterer Auswertungsmöglichkeiten, sind die Zielsetzungen des neuen LFR.

Spezielles Augenmerk soll auf die Auswertungsmöglichkeiten gelegt werden, um diese den Nutzerinnen und Nutzern möglichst optimal verfügbar zu machen.

Verbesserte Integration von administrativen Datenquellen

Register müssen aktuell sein. Daher werden schon jetzt zahlreiche administrative Quellen zur Aktualisierung der land- und forstwirtschaftlichen Einheiten genutzt. Die Optimierung bestehender Übermittlungsprozesse, ob in zeitlicher, inhaltlicher oder IT-mäßiger Hinsicht, ist ein zentrales Element bei den Überlegungen zum „LFR-neu“. Gleiches gilt hinsichtlich der Nutzung neuer möglicher Datenquellen.

Neue Informationen/Merkmale

Bisweilen stellt der land- und forstwirtschaftliche Betrieb die kleinste Einheit im LFR dar. Im Hinblick auf den steigenden Bedarf an besseren regionalen Darstellungsmöglichkeiten, wird überlegt, künftig auch die Grundstücksstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Einheiten im LFR abzubilden.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Quellen und Verwendungszwecke des LFR
Abbildung 2 Trennung der Einheiten hinsichtlich agrarstatistischer Relevanz
Abbildung 3 Beziehungen zwischen den Einheiten
Abbildung 4 Beziehung Rechtliche Einheit - Betrieb
Abbildung 5 Unterschied der Beziehung von Rechtlicher Einheit und Landwirtschaftlichen „Unternehmen“ zu Betrieben
Abbildung 6 Beziehung zwischen RE - LU und einem Betrieb
Abbildung 7 Beziehung zwischen RE - LU und mehreren Betrieben
Abbildung 8 Strukturübersicht des einfachen „Unternehmens“
Abbildung 9 Struktur eines komplexen „Unternehmens“
Abbildung 10 Prozentueller Anteil der verwendeten Quellen zur Stammdatenaktualisierung
Abbildung 11 Nutzung von Verwaltungsquellen zur Aktualisierung von Flächen- und Tierbeständen
Abbildung 12 Regionale Übersicht aus der LFR Wartungsapplikation
Abbildung 13 Automatisierte Aktualisierung von Stammdaten durch die AMA
Abbildung 14 Schema eines klassischen Bewirtschafterwechsel
Abbildung 15 Beispiel einer Warnung des LFR

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AWI	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
BBK	Bezirksbauernkammer
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GIS	Geo-Informationssystem
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
HV	Hauptverband der Sozialversicherungsträger
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LAGNr.	Kennzahl der SVB
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFR	Land- und forstwirtschaftliches Register
LU	Landwirtschaftliches Unternehmen
MÖST	Mineralölsteuerrückvergütung
ÖNACE	In Österreich verwendete Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeit; das Akronym NACE steht für „Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes“
RE	Rechtliche Einheit
SID	Subjektidentifikationsnummer
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
TAPAS	Technischer Aktionsplan Agrarstatistik
TKZVO	Tierkennzeichnungsverordnung
U	„Unternehmen“
URS	Statistisches Unternehmensregister
URV	Unternehmensregister Verwaltung
VIS	Veterinärinformationssystem
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Anhang I

Prüfziffernberechnung nach Modulo 11

Prüfziffernverfahren leiten sich aus einem asymmetrischen Chiffrierverfahren ab und sollen grundsätzlich zur Vermeidung von Eingabe- oder Übertragungsfehlern dienen.

Das effizienteste Verfahren unter Verwendung einer einstelligen Prüfziffer ist das sogenannte Modul-11-Verfahren. Die Ursprungszahl und das angehängte Prüfzeichen (Prüfziffer) bilden zusammen eine selbstprüfende Zahl. Dieses Verfahren wird bei Statistik Austria seit der Erstellung und Führung von Registern (ca. 1970) bei allen hauseigenen Betriebskennziffern sowie Gemeindegkennziffern angewendet.

Bei externen Kennziffern sind auch andere Prüfziffernverfahren in Verwendung (z.B. Steuer- nummer, Versicherungsnummer).

Berechnung:

Zunächst werden alle Ziffern einzeln mit einem Multiplikator multipliziert. Der Multiplikator entspricht der Position der Ziffer +1 von rechts, also:

letzte Stelle * 2, vorletzte Stelle * 3, usw.

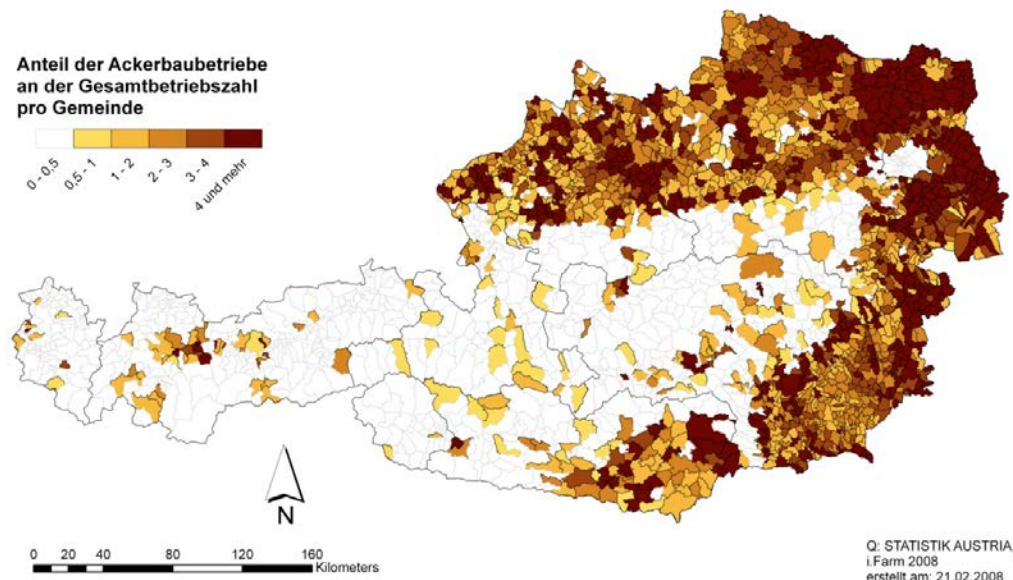
Alle daraus resultierenden Produkte werden addiert. Das Ergebnis wird dann durch 11 dividiert. Der daraus resultierende Rest (Modulo 11) wird von 11 abgezogen und ergibt dann die Prüfziffer. Wenn bei diesem Prüfsummenverfahren das Ergebnis 11 errechnet wird, so ist die Prüfsumme 0. Als Ergebnis könnte regulär die 0 nicht errechnet werden, da im vorherigen Schritt (Rest bei Division durch 11) die 11 als Ergebnis unmöglich ist.

Beispiel: Betriebsnummer 228306:

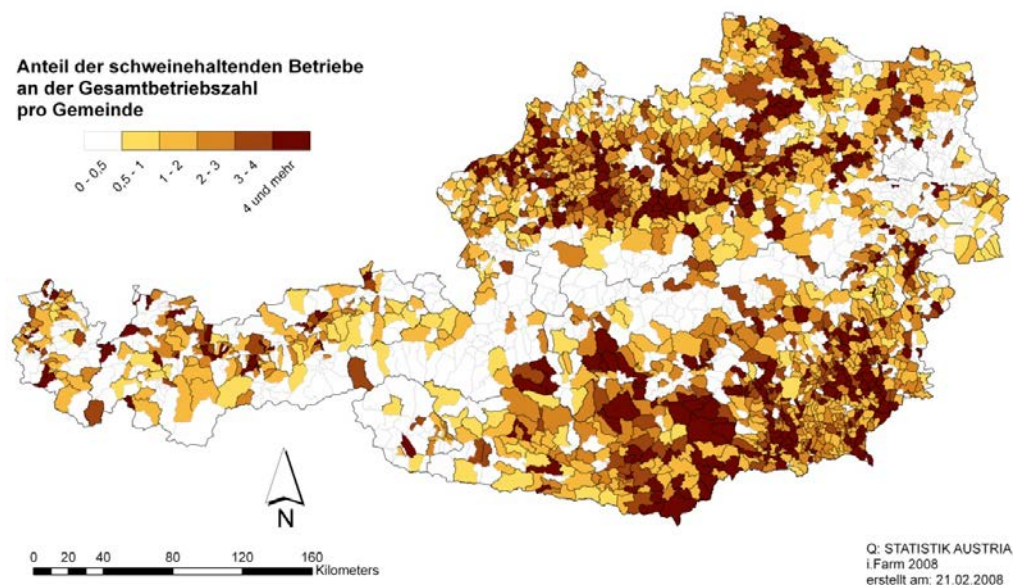
	2	2	8	3	0	6	
multipl. mit	7	6	5	4	3	2	ergibt (von rechts gesehen) $12+0+12+40+12+14=$ <u>90</u> (Summe)
	$90 : 11 = 8$ <u>Rest 2</u>						
	$11 - 2 =$ <u>9 = Prüfziffer</u>						

Anhang II

Anteil der Ackerbaubetriebe an der Gesamtbetriebszahl pro Gemeinde



Anteil der schweinehaltenden Betriebe an der Gesamtbetriebszahl pro Gemeinde



Anhang III

Nachstehende Abbildung zeigt die verwendete Datenbankstruktur im LFR, d.h. wie die Merkmale der einzelnen Einheiten (Betrieb, Rechtliche Einheit, Landwirtschaftliches Unternehmen und Personen zur Rechtlichen Einheit) in eine eindeutige Beziehung zueinander gesetzt werden. Dazu sind der Feldname (z.B. Vorname, Geburtsdatum) und der Feldtyp mit dessen Länge in der Abbildung angegeben.

Gelb hinterlegt ist der jeweilige Tabellename. Grün hinterlegt sind jene Felder, die eindeutig sein müssen. Sind in einer Tabelle mehrere Felder grün hinterlegt, so ist die Kombination aus den hinterlegten Feldern eindeutig, d.h. es kann keinen weiteren Datensatz geben, der die gleichen Informationen beinhaltet.

Kennzahlen/ID: Hierbei handelt es sich um einen eindeutigen Schlüssel zur Identifizierung der jeweiligen Einheit im Register. Die einzelnen Einheiten stehen miteinander in einer Wechselbeziehung, daher werden diese auch über Referenztabellen miteinander in Beziehung gesetzt. So können beispielsweise über die Kennzahl des „Unternehmens“, die hierarchisch oberste Einheit, sämtliche Kennzahlen von den dazugehörigen Betrieben ermittelt werden. In Kombination mit Datumsfeldern können dadurch auch historische Abläufe und frei definierbare Zeitpunkte der Strukturinformationen simuliert werden.

Datenbankstruktur des LFR

